

346
F

7.

In Causa

Schäfert

&

CONSORTEN

nunc in specie

Wackerbaeffent

Contra

Sachsen-Lauenburg

Olim extra judicialiter editæ

Casus & Gravaminum Enarrationis
contra Malevolos

SALVATIO.

Cum adjunctis

A. B. C. D. E. F. G.

H. J. K L. & M.

Anno 1693.

Serenissimus

Curatione offerit Author

Ver
Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen/
Frauen
Anna Maria Francisca
Luisa Gräfin von Rhein/
Bayern/ zu Kölle/ Cleve und Berg/
Herzogin/
Gebohrnen Herzogin zu Sachsen Lengern
und Westphalen/
Gräfin zu Welden/ Spanheim/ der
Kard. Ravensberg und Mörz/ Frauen zu
Ravenstein/ ic. Wittib/ ic.

Meiner gnädigsten Herzogin und
Frauen

Reichstadt.



Durchleuchtigste Herzogin / Gnädigste Fürstin und Frau / &c.

A.
Sic gestalten Eu. Hoch·Fürstl. Durchl. hochseelichsten Durchl. Ehegemahl/ privatā Authoritate, der Author Lit. A. ex meris passionibus in der bekandten Wackerbartschen Schuld · prætensions · Sache / samt à parte abgegangenen intectiven Missiven / und Relationen wider mich vor dem einsenden / und Sr. hochseeligen Durchl. eine gütliche Handlung mit des processus special- impecranten Herrn Ober-Hauptman Christian Ulrich von Wackerbarten / unter heftig, und fast gewaltigen perluasionen obtrudiren / wthin das sothane composition ihme / wie er der Zellischen Ministrorum ohne Unterscheid / wer sie seyn / und desz besagten Herrn Wackerbarts zugleich mit / Gemüter bereits gewonnen / anvertrauet würde / operosissime extorquiren wollen / solches alles habe ich aus vorbemelten Lit. A. und andern partialischen sehr diffamantischen Vorstellungen in geziemender Unterthänigkeit damals eben vernehmen müssen als Eu. Hochfürstl. Durchl. bey Anwesenheit dess Hn. Pfalz Graff Philips zu Sulzbach/meines gnädigsten Herrns / Durchl. zu Reichstadt mir / zu meiner gebührenden Verantwortung / sothane in Gifft und Galle evomirte Schartesken gnädigst communiciren lassen.

Gleich wie nun vor solche gnädigste Communication , und / dass Eu. Hochfürstl. Durchl. dem bösen Antragen im Schreiben sub A. wie desz Authoris, unter den / von ihm eingesanen und gespielten intriguen / bei keinem zugedencken / sondern zu secretiren seye / folge nicht geleistet / ich zu förderst unterthänigsten Danck erstatte / und nach meiner gehorsamsten Schuldigkeit/ die gnädigste injungirte Verantwortung gerne eher zu Werck gerichtet ; "Also zweifele aber ich in unterthänigster devotion nicht / Eu. Hochfürstl. Durchl. werden wegen erfolgter retardation mir in ungnaeden nichts impunten / anerwogen desz hochbesagten Herrn Pfalzgraffen Durchl. mich bekantlich damals auf eine Reisenacher Nieder-Sachsen mitgenommen / welche sich bis zur Retour über die 4. Monaten verzogen / und nachgehends/ da ich ad lares Sulzbacenses ein wenig zur Ruhe gekommen /

habe wegen Überkommenung einer oder anderer nothigen Documenten/ auch zu erwartenden & gewissen Juristischen Facultät unpartialischen Belehrung/ nothwendig/ wosfern ich die ungütliche imputationes mit Grund ableinen wollen/ bis dahero wider meinen Willen und Schulden/ die Sache verzögern müssen.

Inzwischen aber seind Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. bereits vor einigen Monaten aus Nieder-Sachsen/ wegen derjenigen sehr schändlichen Bezeichnungen/ womit so wol der Author lit. A. als seine ejusdem farinx alleclæ mich Complots. Weise bey der Gnädigsten Herrschaft hinterrückt anzuschwärzen sich bemühet/ unter eigenhändiger verification des Herrn Pfaltzgraffens Durchl./ ac tunc temporis oculatris ac prætentis testis, der damals zugleich gehaltenen Commissions-Untersuchung/ verschiedene Protocolla eingelendet/ woraus die grosse confusion dieser diffamanten auf solche Art erschellt/ daß einige Falschfällig ihre Fehler depreciret/ andere etwas unter ihrem Namen ausgefertiget/ oder berichtet zu seyn/ abgeleugnet/ andere aber um Red und Antwort zugeben gar nicht erschienen/ die Anwesenden aber uno ore alle alles auf den Authorem lit. A, als damals Abwesenden/ wie ers inventiret und projectret gewähltet/ und was sie gethan/ auf sein Befehl und Verantwortung lediglich verschoben. Ingleichen ist auch nach solcher Zeit/ bey der Abreise aus Nieder-Sachsen Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. contra die/ von eben diesem Autore, und auf dessen Befehl unter falsch unterschriften andern Namen/ zu Papier gebrachte/ so rubricirte puncta referenda, eine veritatis attestation sub B. von 3. ehrliehen/ sive dignioribus viris, gehorsamst eingesendet worden; Daz also/ was bey lit. A. brevitatibus studio und zu der Sachen jam tractandæ Questionis gar nicht gehörig/ weggelassen/ auch die Schartecken punctorum referendorum, saint dergleichen unter eines boshaftigen und erkaufften Sribenten Namens rubricirten warhaftesten Delineation, diffamantischer und fast unverschämter Art nach/ aus eines einigen und lit. A. habenden Authoris und passionirten Antagonisten Feder geslossen/ anzubringen und zu effectuiren beglaubet/ allem demjenigen ein gewaltiger Riegel vorgeschoben/ und die wider mich hinterrückt gespielte böse intrigen mercklich an des Tages Licht zu Schanden und Spott, der Uhrheber gebracht worden/ dannenhero sich mit solchen Leuten/ ut verbis Antagonistæ rectius utar, weiters desfalls zu accabliren/ und alles und jedes da hier von neuen extravagirend zu recoquiren/ warlich ultra Sphæram honesti viri ac scopum propositi præsentis ist; Wie denn im übrigen dasferne auff meine/ gegen der Buchhalterischen inventariums-mäßige/ bei meiner Dimissions-Commission zu Hamburg ausgesetzte Rechnungs Mängels- Posten/ schon vorin Jahr benderseits gnädigsten Herrschaften eingericthe Verantwort/ und Probitur durch widriges zu blasen nicht zulänglich befunden werden sollte/ ich/ wie daselbst circa finem gemeldet/ wohl leiden kan/ daß auff einer unpartialischen Juristischen Facultät ein Auspruch zu recht erforderet/ oder falls über das bereits confutirte noch ein mehrers zu desideriren/ daß eine Anstalt gemacht werde/ damit zu Nürnberg/ woselbst der Antagonista mehrmals passirt/ in Gegenwart des Hu. Pfaltzgraffen/meines Gnädigsten Herrns Durchl. und Erscheinung aller meiner widrigen (derer 3. gewißlich nicht einen redliche Mann absq; exceptio ne machen) eine conference und Untersuchung aller imputationen gehalten werde/ wobei ich mich anerbiete/ wen eines grob. bezüchtigten ich würcklich mit Wahrheits Bestand überwiesen würde/daz davor leiden/ und Satisfaction usque ad interesse & damna præstirixen wolle/mit dergleichen Gegen-

B.

Eritur.



Erwartung à diffamantibus ; Glaubende / dass gegen solchen Auerbieten/ von einem ehrlichen Mann ein mehreres schwerlich gefordert werden können/ und wobei es also ein vor allemal hoc in passu sein Bewenden hat / hingen blosz und alleine dahier ad propositum, jam tangentum & principale ich mich wende / nemlich ob nach Inhalt lit. A. durch die / laut Beschuldigung / meā saltem Authoritate edirten Casus & Gravaminum enarration das Herrschaftliche Interesse gefährlich hintergangen/ gantz unverantwortlich prostituiret / und solches durch die Imperstantischen Ortes entgegen gesetzten Wackerbartischen Deduction in ein unzuextricirendes Labyrinth/ ja (sic venia incivilis etia principem Authoris verbo) in simo stecken lassen/ inthūl contra judicata, & sententias den/ von des Hochseiligen Herrn Herkogs zu Sachsen Durchl. bey seinem Leben Consilio prudentum beliebten/ amicabilis compositionis methodum nicht amplectiret / sondern / da ich alle diese Verwirrungen gesehen / meine Dienste depreciret / wie die mehrere Contenta lit. A. geben.

Ob nun wol vors erstere/wegen dessen/ dass die Casus & Gravaminum enarratio nicht privater Weis von mir projectiret / und ediret / weniger distribuiret worden / in meinem / der Wackerbartischen beglaubten Defension und Deduction Vorlauffs. Weise entgegen gesetzten Bericht sub fol. B 2. ad num. 2. sattsam und überflüssig sich aus. und angeführt befindet/ und gar nicht nothig wäre/etwas weiters dissals zu reponire; So wird dem Antagonisten lit C. und allen deutenjenigen / welche diesen nichtigen Einwurff jemals moviret / ihr irriger Wahns leichte zu benehmen/ oder zu corrigen seyn / insonderheit / wen über dem / der Antagonista sich von Herrn Baron von Greiffen / wie seine Original-Schreiben amioch im Nothfall vorzulegen / auch informiren lässt/ dass zu solcher Zeit selbiger von Wien und gar aus Ungarn nebenst einen sub Sigillo volante bey seines Hohen Herren Principaleis geschlossenen Schreiben an die Königl. Majestät in Schweden/ und adjungirten gnädigsten Befehl an mich auf Hamburg überschrieben/ wie ich so thamē Schreiben / die Casus & Gravaminum enarration, so von da/ per posta zum Beyschluss zu gross siele / besfügen / und alsofort/ ohne Versäumniss/ sicher nacher Stockholm befördern solte.

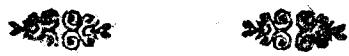
Wen nun dieses/ und was sonstnothig in passu bereits in dem Gegensberichts-Vorlauff remonstriret ist / mit unpassionirten Augen angesehen wird / so werde ich hoffentlich vott dieser impostur, und fürnehmisten falschen Præsupposito gar leichte zu absolviren seyn / und in tantum vors erstere; Vors andere / so viel aber die übrigen Imputationen anbetrifft / ist nicht ohne/ dass/ so balden ich gewahr und auch benachrichtiget worden / dass die Wackerbartische Parthey/nach Edirung der Defension und Deduction per emissarios zu Wien sich an den Authorem lit. A. und dessen manuteneuren/ den bande zu meinem Nachtheil gehänget / in dieser Sachen weiters nichts/ als was zu meiner eigenen Ehren-Rettung erforderlich/ ich vorläufig öffentlich Gegen-Berichten/ und bey schlecht gesehener Manutenence desjenigen / was in communi Consilio beschlossen und mir injungiret gewesen/die Warnung zu einen andern weiteri und eher zu nennenden Privat-Werck (als man mich zur Sachen selbstigen Elidirung ferner einseitig anmahnen wollen) vor Augen habende abstrahiret / ambev aber um einen andern die Ehre zu gönnen/ und die Verbesserung zu erwarten/ so gleich mich zu Extradir- und Übersendung der Acten auerbotten/ folglich auch / da in dem gemeinschaftlichen Wesen allerhand inconvenientien/ so vor dem nie gewesen / sondern lediglich der Antagonista nach seiner Ankunfft zwischen die Herrschaften und Ministros erwecket / hervorgebrochen / und nicht minder bey der

Schwedischen Occupirung des Landes zu Handeln / der mir vor der ganzen Welt beschuhene Tort nicht resentiret worden / weniger man sich meiner angenommen / nach Bestallungs Inhalt meine Gemeinschaftliche Funktion und Dienste nicht aber (wie per expressum nacher Reichstag vorhero gehorsamst ich notificiret) der Ursachen halber / womit der Antagonista sub A. mich ungütlich beschuldigen wollen/ geziehmentlich depreciret/ und müste mir leid / ja eine Schande seyn / einen Namen des Gelährten zu führen / wen der vermeinten imprestantischen Defension und Deduction ich nicht so fort zu Herrschaftlichen Interesse begegnen können / so ferne man nur manutenence daben gesunden / und durch des Antagonisten jederzeit sibliche / auch gegen ander ausgeübte / Scabiosas censuras , gleich wäre et sibi solus sapiens , und anderer Leute Arbeit (wo es noch so gut von ihm intituliret gewesen) Glederwische / sich nicht hemüsstiget befunden / manum de tabula zu halten.

D.
E.

In Ansehung nun / dass diesem Antagonisten / vermöge ganz ununterstützten und fremden Feder und Arbeit / dennoch durch den Sinn gefahren werde / und er nicht Gelegenheit finden möge / durch sonder Zweifel ein / von mir respuitus / ihm vielleicht besser ansprechendes Interesse , seine Opinion zu beharren / ja per manifeste susceptum Adversariorum patrocinium , wie doch warlich sich nicht gebühret / das Herrschaftliche bonum promovendum lender ! in einen solchen würcklichen Stand / wie er mit sub Lit. A. verkehrt vorwürft / ohnungänglich nicht zu stürzen / so habe die acta & actitata , so viel derer mir copialiter & originaliter ad manus , doch alles correct gebracht / und ad causam ipsam gehören / nach specificirten Inhalten Lit. D. dieser Wackerbartischen und Consorten Sachen auf eine unpartialische juristen Facultet indirecto ich versenden lassen / und nach solcher/ und was bishero fürnemlich zu Streitt gerathen / wahren und vor Augen liegenden Anleitung einige Quastiones formiret / damit darüber in forma , Acten mässig gesprochen / und die Belehrung nach denen offenharen Rechten darüber ausgesertiget werden möchten / wie dem solches auch erfolget/ und sub Lit. E. effectuirt worden / dessals nun / und / da hoffentlich E. ganzem Löblichen unpartialischen bepflichteten Collegio / auch denen selbstigen angeführten Rechten keine Unwarheit imputiret werden kan / oder mag / verlange ich jetzt weiters nichts / als dass die gnädigste Herrschaft/ und ein jeder unpartialisch und unpulsionirter das Judicium darüber zu fassen / und zu erkennen geruhen wolle / quā conscientia Dexteritate , vel prudencia der Antagonist (uti ipse ijsdem verbis de me conqueritur) so haument seiner gnädigsten Herrschaft Ihr Recht absprechen / und dem imprestantischen Theile / gleich wäre man verbunden / deroselben clientelam zu führen / seine beglaubte Deduction so legal herausstreichen / auch zu offenharen Herrschaftlichen Schaden und Nachtheil so anxiē eine amicabilem compositionem antragen und rathen könne ? Ein jeder passions- und partialitäts- lediger / welcher nur eine micam justitiae bey sich haget / wird aus dem Responso sub. E. klarlich gewahr werden / ob ich oder der Antagonista , als Author Lit. A. in diesen seinen harten imputationibus eher und erweislicher zu convinciren / und wenn am besten solche passionirte / fürwahr / von einem Mannie / wo man moratiorem honestatem suchen sollte / recht liederliche Beschmähungen aufzubürden seyn? & tantum quoad litis primaria iūra , so auf dem Pappier des Responsi einem jeden Theile / ohne Heucheltheller / als die liebe Sonne und ganz legal geleget worden / also von weitläufiger Ausführung dessals abstrahirend:

Hat.



Hätte nun dieser übel zu genöthigte Antagonista die vor Jahr und Tagen der gemeinschaftlichen Commission cuius præses & Director ipse erat, von mir extradite acta (so er vorhero zwar öfters einseitig von mir ohne Schein wider meine Pflicht fast verdächtig in Hamburg verlanget) besser / als er sehr indiscret mir auf bürden will / gelesen / und durch die städtige / nicht gemeinschaftlich / dennoch zimlich vertrauten Conversirung mit dem gegentheiligen imputranten und defendirten clientem, dessen Gemüte/ wie man ihn mit einer penetranter Kunst eher endömmiret / sub Lit. A. er sich sehr falsch und verkehrter Weise gewonnen rühmet / zu dem Abwege des Herrschaftlichen interesles und mortificirung eines ehrlich - getreuen und ohn interessirten Dieners / widerbesser wissen und Gewissen sich nicht verleiten lassen / so würde er warlich mit denen Beschmähungen sub A. zu Hause geblieben seyn / und / wie ers in seiner function verstehen soll / auch vor andern alleine wissen will / ganz und gar nicht mit so schädlichen transactions. Antragungen contra actorum notorietatem & rei juriūque veritatem (wie ihm solches Lit. E. absque contradictione tapffer und bewehrt vorstellet / hingegen meine eximierte gravamina nicht unbillig angeführt / und entgegen gesetzet confirmiret:) das Herrschaftliche interest in Verlust (wann man es usque ad Annum 1689. computiren wolte) ehlicher 50000. Rthlr. und dergleichen schädlichen/von dergleichen prætenten gewis mehr zu entstehenden consequentien / erst recht in labyrinthum verwirren / oder / nach seinen stinkenden Worten/ in sumum offenbahrer Weise/ stürzen wöllsen.

Es scheinet aber / daß der Antagonista die acta nur obiter perlustriret / oder / wie er ardua negotia lieber bey einem Glas Wein / oder Kanne Bier/ unter dem Feuer des Zobacks / experto Pragæ & alibi semper Roberto zu tractiren belieben pfleget / der Rauch ihme die Augen verdunkelt / sonst könnte er unmöglich so platter Dinges vorgeben; Es hätte der hochsel. Herr Herzog zu Sachsen Durchl. den imputanten in specie, wegen dieser prætentio questionis circa Annum 1674. amicabilem compositionem consilio prudentum anbieten lassen / so sich in rechten nachsehen / da der hochsel. hr. Herzog von dieser Sachen / als ungerecht extendiret / nie etwas bey seinem Leben hören oder wissen wollen / schwerlich also / vielmehr dieses befinden wird / das / als impetrans nach der Schackischen transaction wegen des Perckenthinischen Capitalis und desselben Satisfaction / auch grosse und mehrmahlige instantias vorhero: verfüget / ihm de dato Neuhaus den iisten Decemb. 1681. sub E. ein Bescheid / nicht wegen der Perckenthinischen 5000. Marck Lübisch / sondern wegen der Winterfeldischen verglichenen Posten ertheilet worden/ allermassen solcher Bescheid unter Hn. Präsidentens von Moggendorffs/ qui satis prudens erat, eigener Hand, conceipirung in actis , aber ohne die geringste mencionirung eines Wortes/ oder Buchstabens / dieser Perckenthinischen Schuld / zu finden; und wann auch solcher gerühmte transactionis Methodus erweislich wäre / so differiret doch die jetzige Zeit / da die gnädigste Herrschaft possessionem hypothecæ nicht / wol aber Beatiss. Dux gehabt / ganz von dem vorigen statu , und / gleich wie damals dergleichen Methodus zu Conservirung der hypothec nutzlich/ so fälschet es doch denen Hoch. Fürstl. allodial- Erben in statu quo ohne Noth und Ursache ganz schädlich.

F.

Ferner fehlen auch des Antagonistæ sub Lit. A. gesetzte narrata , daß die Capitalia / wessfalls Anno 1673. und 1674. tractiret werden sollen / nur 2. als das Winterfeldisch und Perckenthinisch gewesen / sitemal eine ganz andere à parte Action à 4000. Rthlr. in puncto denegate Justitiae , wegen

Verhypothecirung des Gutes Monsens / so dieser action quæstionis gar nicht angegangen/ sondern jederzeit separatum in Camera ventiliret worden/ zugleich excluso planè & semper debito 5000. Marc Lübisch de Percken-
tins mit verglichen worden.

Die transactio ipsa & acta judicialia, wie auch/ in actis sub num. 30.
de dato den 9. Febr. 1675. special eingesandtes Schreiben Einicke Scha-
ckens werden solches wahr machen / und auf solche Art getrauete ich mir/
ohngeachtet die integra acta der Antagonista in manibus / und so wacker
durchgelesen zu haben gloriret / wenn seine in ihme wohnende grosse ambi-
tion Gedult hätte/ ihme noch weit besser acten-mässige information zu ge-
ben/ wie er zum Vortheil seiner clienten durch contrarie relationes der gnädigsten
Herrschafft Augen obnebuliren wollen / und nach solch erfolgten
bessern Information auch zugleich die objicirte Errung aus der Verwirrung
seines Gemüths zu extriciren / wen er lediglich darauff beharret / wie ich
dolosè contra transactionis Methodum Serenissimi piè defuncti gehandelt/
und allem und jedem desfalls fowirten prudentium consiliis zu Schaden der
Gnädigsten Herrschafft widerstrebet/ da er doch tatione seines ansehnlichen
Officii in der Canzelen die Protocolla embiger perlustriren sollen / und kön-
nen/ insonderheit/ was vor diesen und da diese Streit-Sache in primo fer-
vore war / Anno 1691. den 7ten Martii zu Schläckewehr passiret/ auf sol-
chen gebührenden Fall würde mein damals umständlich abgelegtes Votum
und hac in causa schriftlich übergebene ohnmäzzgebliche Gedancken / so sub
lit. G. extractivè den Weg zu mehrern weisen kan / ihme causas vorlegen/
warum ich eben zu solcher Zeit einiger / aus Noht zu ergreiffenden trans-
action, mich ganz und gar nicht opponiret; Aber da per unanimia in pleno
contrarium, und der Schluss dahin gefasset wurde/ daß ich eine actenmässige
Deduction, wie in der Casus & Gravam inum enarration erfolget/ verfe-
tigen solte/ habe ich billige Obedientia præstiren müssen:

Ob nun wohl diese umständliche Entgegensetzungen/ und principaliter
das Responsum sub lit. E. die meisten sub A. angeführten Beschränkungen des
Antagonistæ ziemlich gedämpft/ und fürneimlich verificiret/ daß die Casus
& Gravaminum enarration übel beschuldigter massen keine liederliche Sub-
stantialia zum Schaden der gnädigsten Herrschafft ausgebreitet / sondern
die Gravamina, zu mahlen da actio personalis adversariorum ex actis nicht
behauptet werden mag / und die execution Mandati Cameralis, wie sich in
alle Wege gebühren wollen/ in hypothecam man nicht vollenzogen/ sondern
in viele Wege dessen Fines überschritten / ja alles einseitig contra Allodium
und dessen Nachtheil vorgenommen/ wohl befuget deduciret/ und unter an-
dern ein solches Documentum sub lit. U. des Land-Tags Abschiedes de Anno
1593. dem Gegentheil opponiret / daß die gnädigste Herrschafft dessfalls/
wegen dieser und dergleichen Prætensionen/ sicher stehen/ ja auch das bereits
à piè defuncto Domino Parente solcher Gestalt ausgezahlte/ ut indebitum
zu recht repetiret könne; So bleibt noch ein einziges sub A. objicirtes zu
beantworten übrig / indemne Antagonista so auf dergleichen actenmässigen
Documenten keine regard gemacht / dem Special Impetranten 1800. und
ehliche 100. Reichsthaler vor zwen Theil nur / und denen Consorten non ac-
toribus noch zwen Theil also eine Summam zusammen incirca 42000.
Reichsthaler blos bis ad Annum 1684. vigore judicati also actenmässig ge-
bührlich/ und als recht zu spricht:

Nun ist nicht ohne / wenn es dem impetrantischen Calculo, wie solcher
in casus & Gravaminum enarratione sub lit. C. produciret ist / dem blossem

G.

Vor-

Vorgeben nach / die Liquidität quanti judicati zu gestanden wird / daß bis ad Annum 1684. & sic ultra usque ad Annum 1689. uti tempus Serenissimi Ducis mortis der Calculus über ehliche 50000. Reichsthaler netto ohnfehlbarlich anlauffen müsse.

Allein es beliebe mir der Antagonista ex actis zu erweisen / wen / wie und wo dieser vorbemalte sub lit. C. exhibirte impetrantische Calculus ein liquidum judicatum jemals geworden / daß er dessfalls die Gebührniß denen Adversariis ipsius clientibus so platter Dingen/will nicht sagen/ganz inconsideratè , zu Herrschaftlichen grossen Präjudiz zu erkennen ? Es kan niunier / und exactis nicht widersprochen werden / daß ab Impetrante erstlich Anno 1687. den 19. Januarii diese calculation in judicio Camerali produciret / und darauf die immision in hypothecam gebeten werden wollen ; So wird niemand auch contradiciren können / daß selbiges Jahres / noch den 12. Decembris à parte Serenissimi Domini rei, wie es in casus & Gravaminum enarratione sub lit. D. adjungiret / die Mothdurft diesem Calculo dergestalt entgegen gesetzt sich befindet / wie solcher Calculus als ganz unbillig / und widerrechtlich eingerichtet und à Serenissimo piè defuncto jederzeit abhorriret sey.

Ferner wird aus gegentheiliger Deductions - und Defension - adjunctio sub num. 14. Lunx den 26sten Martii 1688. ohnwidersprechlich / und selbst confitirend probiret / daß Doct. Zeller nach dieser vorgedachten hinc inde erfolgten 2. productorum expresse gebeten / diesen punctum Liquidationis cum reali execucione zu E. hochlöbl. Nieder-Sächsischen Creiß Ausschreib-Amt / als welchem der valor der alten March Lübisch am besten bekannt sey / zu verweisen. Niemand wird so leck und frech seyn / daß er bey solchen klahren umständen zugebe / wie das quantum calculatum , nach des impetrantens damaligen Übergab / und des Antagonistæ jetzigen Approbirung / ex judicato liquidum geworden / sonst der Doct. Zeller übel und contra processus ordinem gehandelt / die Ausmachung dess valoris an E. hochlöbl. Creiß-Ausschreib-Amt auszubitten / worauf doch keine Resolution in Camera imperali weiter / sondern eher die Stadt Speyerische Desolation darauf Reichs-notoriè erfolget.

So ist auch damals / als man anno 1690. den 2. Junij das executorium zu Wehlar erkennet / über dieser angeruffenen Valoris Überweisung / an mehr hochlöbl. besagten Creiß-Ausschreib-Amt kein judicatum emaniret / folglich ohnfehlbarlich in seiner illiquidität bestecken geblieben ; Dominus Antagonista virum se præstabit & Magnus sibi , ac impetrantibus clientibus Apollo erit , wenn er mit dem impetranten/dessen causam er so strenue contra Serenissimos principales patrociniret / ex actis & actitatis ein anders / als jezo angeführt erweisen / und das productum quantum judicatum jehmahls und irgendwo verificiren wird.

Damit aber noch offenbahrer werde / wie ich die acta besser / als Antagonista gelesen / und Actemäßig auch Rechts- befüget in der casus & Gravaminum enarratione sub Lit. D. die illiquidität dieses fälsch vorgegebenen quanti judicati opponiret / keines Weges aber ex albo nigrum gemachet / so verweise ich ihn Antagonistam und den impetranten zu der / vom Gegentheil anno 1663. den 2ten Septemb. unter dess Advocati cause Doct. Michael Pomeranzen / und procuratoris Doctoris Johann Carl Mügens eigenhändig unterschrieben / in Camerâ imperali producirten even-tual fernerm Replik, und Ablehnung sc. sc. welche ein ganz ander liqui-

* * *

liquidum, als impetrant 24. Jahr darnach / in seinem producto auff führet / calculiret / und prätendiret. Auf das nun auch der Antagonista mit vielen ans- oder nachschlagen / da er gerne die Mühe scheuet / und nicht gerne harte Bretter zu bohren gedencket / nicht beschweret werde / so lege ich ihm verum extractum dieser replic sub Lit. H. vor Augen / und will ich so wenig / als von ihme und dem Impetranten auch nicht zu vermuthen / glauben / das / wenn man impetraticher Seiten damit zufrieden wäre / und nichts da wider zu sagen wüste / ein ander Fuß zu der liquidirlichen calculation genommen / oder das Jenige / was die sämtlichen impetranten über 24. Jahr eher in actis gebetten / und desideriret / jeho von einem einzigen impetranten specialiter umgestossen werden möge / oder könne; Auch ist nummer von der gerechtsam Summi justitiae Tribunalis Cameralis zu vermuthen / das selbiges wider die imperii ac circuli Constitutiones ac Reces sus publicos, einander quantum contrarium, wie impetrantischen und Antagonistischen Orts positivement pro judicato man erkennen haben will / post Annum 1687. producti adversarii quanti putativi zugestanden haben solle / weilen dadurch nullitates manifestissimæ ac insanabiles hervor quellen müsten. Insonderheit / da Doct. Zeller sich erstlich darauff bey vorgedachten seiner imploration Anno 1688. expresse beruffet / wie der valor der Marck Lübisch zu der Decision des Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Kreises zu verweisen / und in memoratis replicis Anno 1663. die Zinsen nur NB: wenigst nach dem Reichs Abschied de Anno 1654. prätendiret worden. Dieser Letztere / wird hoffentlich dem Antagonisten bekant seyn / oder er nachschlagen können / was §. 173. Die verflossene / scilicet heilsam daselbst verordnet / so dann / wen er dess Decision, ratione valoris, der Marck Lübisch nicht ad manus oder gar nicht davon gehöret hat / so wird Lit. I. ihm an Hand geben / und den valorem der dannahsigen / als der Perkenthienischen Schuld quæstionis gemacht worden / Marck Lübisch oculariter zeugen / nach welchen Fundamenten dess Reichs und Kreis. Abschiedes / und wie impetranten in retroactis selbst schon vor 30. Jahren stabiliret / macht man sub Lit. K. ein rechtmäßige und der gnädigsten Herrschafft (falls selbiger die Zahlung mit Recht und Billigkeit wie nicht zu Schulden kommen könnte) weniger præjudicirlichs quantum liquidum, als der Antagonista cum clientibus impetrantibus der gnädigsten Herrschafft aufzubürden will / und um so viel mehr schädlicher / als der Antagonist dem impetranten / auch seiner Forderung nach / die mehrere Ruffwachsung bis ad Annum 1689. wo nicht weiters einzuräumen gedencket.

I. K.

Was nun jetzt besagter Lit. K. vor einen Unterscheid der impetrantischen calculation oder beglaubten quanto liquido Reichs- und Kreis. Abschiedmäßig opponiret / solches lieget offenbar vor Augen / und kan man leiden / das ein besserer Rechenmeister es gerechter aus calculire / hoffentlich wird auf wenig M. L. geirret worden seyn. Meines Orts gestehe ich gar gerne / und geschehe mir ganz recht / wenn in einem solchen Fall / ich der gnädigsten Herrschafft so nahe treten / und aetenmäßig vorgeben und gewaltig beharren sollte / das sie über 20000. Rthlr. mehr/ contra veritatem und actorum notorietatem, ex judicato gebührlich schuldig wären / beharret / und sie über Hals und Kopff par force desfalls zu einer Zahlung oder transaction persuadiret / ja adhortiret / das man mir alles dasjenige offenbar beschuldigte / vor wahr halten / und des Schadens halber zu ersezzen anhälste/ was Antagonista sub lit. A. einem andern zu erkennet/und also seit

nem wohl ausgesprochenen Urtheil nach / die regulam : quod quisque juris
in alium &c. &c. auf sich so wahr überwiesener massen ganz rechtlich appli-
ciren müßt.

Wenn nun in solchem Zustand / da ein getreuer Diener gewissenhaft
und actenmässig seiner gnädigsten Herrschaft Interesse defendiret / und vor-
sätzlichen Schaden abkehret / einem contra minirenden und mit denen Adver-
sariis verbündeten Antagonisten impunè frey stehen solle / dass er wider das
Buchstabile Recht / und fundirten Warheit den gerechten Detensorem al-
so / wie sub lit. A. dociret wird / zu tractiren / zu mortificiren / und zu calumnii-
ren / so weiß man fast nicht / ob in der Welt nicht nüchlicher wäre / einen salv.
ven. Schelmen zu agiren / als der Verbündeten Pflicht nach / redlich zu
dienen.

Man möchte nur gerne wissen / wen der Antagonista dergleichen offen-
bare Herrschaftliche böse Bedienung wieder mich auffbringen können /
was vor einen modum persecutionis et als den erst ergriffen und vorgenom-
men haben würde ? Ingleichen wie er hätte ansdeuten werden / wenn
in meinen auffgehabten affauren ich mich unterstanden einseitig / id est ohne
des einen Mit- Herrschaft habenden Befehl / und Instruction , den Adver-
sarium , und seinen Anhang ausser Landes in den Zbrigen nach zu reisen /
oder mich von ihnen an hohe Taffeln zu führen / mit ansehnlichen Wild-
prett zu regaliren / nachgehends hin und wieder im Land dergestalt öfters
strenue zu bezechen lassen / dass man mich / wie einen Todten zum Grab /
einesmals auch wohl / wie einen rasenden wilden Mann auff 16. und mehr
Händen zur Kutschen bringen müssen ;

Wen / inquam ; ich einseitig ohne adjunction des Mit- Herrschaftli-
chen bevölkniächtigten Con- Commissarii , zu der contra- Parthen nach
Haarburg gereiset / und so wohl daselbst / als auch bei dessen Überkunft
nach Hamburg mich wacker tractiren / und so vertreulich begegnen lassen /
dass ein jeder beglaubet / man habe eine Brüderliche Alliance auffgerichtet ;
Mein / was würde über solche meine allzu familiaire Conduite vor ein Ur-
theil von dem Antagonista gefässt seyn würden ?

Solte er nicht / & hoc , uti credo , optimo jüre ; mit dem Con- Com-
missario Cassel sich verwunderend / gesagt haben / mich dümcket / alle diese
Ehre und Wildprets- Beschenkung werden unsern Herrschaften gewal-
tig theuer fallen / weiln ich besorge / dass / allein Ansehen nach / man davor
die Wackerbartische Schulde bezahlen werde müssen.

Wen / inquam ferner / diese und dergleichen Musterlein (der vielfälti-
gen Zwiespalten und mehrmalig fast Kesselflickerischen avantures und
Streit mit dem Con- Commissario Cassel zugeschweigen) zu der gnädig-
sten Herrschaft und meiner eigenen als Ministri , Prostituirung ich gespie-
let / und dann nachgehends eines solchen Herrschaftlichen Ortes sehr nach-
theiligen Consilii , und Transactions- Überredungen beschuldiget werden
kömme / Mein / würde der Antagonista mit nicht ins Gesicht sagen / meine
Conduite sei verdächtig / und lege klar an dent Tag / dass ich die / mir hac
in causa anfänglich angebottene Handschue à 1000. Ducaten meinen
Händen bereits würcklich halb oder sub spe futuri ganz angeleget hätte ?
Dass wird ein jeder glauben / der seine invectivas sub lit. A. angeschauet / in
dem er getns etwas dergleichen beygebracht / wenn er nur gekunt / und da er

hiermit nicht aufzukommen können / fällt sein vergalltes Mütchlein / so sich noch mehr an mich fühlen wollen / auf die Kostbarkeit meiner Dienste / und giebet neidischer Art nach an dem Tag / wie er mir nicht gönnnet / was Gott / und vor diesem Serenissimus Dux , auch eher / als an ihn gedacht worden / und er noch in squalore carcerum in patria Lage / mir längsten gnädigst zu Bestreitung meiner Gesandtschafft Funktionen zu Wien / und in Comitiis viel Jahr über geniessen lassen / ohne / dass mir vorgerückt worden / wie kein contento davor geschehen.

Ich stelle zu höhern Orten / und da einige partialität nicht wohnet / die dijudication , doch alles ohne eiteln Ruhm anheim / wann man die Arbeit / so zu den Gemein - Herrschaftlichen Nutzen bisshero durch meine Wenigkeit angewendet und ins Mittel vorgebracht worden / mit des Antagonistæ erweislich vorzulegender massen æquipariren sollte / dass gewisslich man ein gewaltig Microscopium gebrauchen müste / solche Antagonistische Dienste auff den zwanzigsten Theil mit den meinigen und andern getreuen Herrschaftlichen Dienern zu gleichen Gewicht oder Aussehen zu bringen / wie denn nur aus gegenwärtiger einzigem Sache der Unterschied von selbsten einen jeden ins Auge fället / und von andern / um sich keine arrogance zu acquiriren / pro nunc lieber gar abstrahiret wird / mit dem Zusatz / dass & noch zur Zeit weder die gnädigste Herrschaft / noch ich / oder einander irgendwo gesehen / und erfahren / was denn dieser Antagonista , außer bekanntlicher Uluruhe / Misverständniss / und præjudicirliche Anschläge dem Gemeinschaftlichen Wesen profitiret / und will ich ihm als gewonnen gerne cediren / wenn er nur ein einziges Argumentum vorweisen könnte / quando & ubi er in quacunque etiam causa communi suggeriret / und melioriret / so nicht vor dem / und ehe er zu diesen Sachen gezogen worden / auff dem tappis gelegen / und ihm von andern an Hand gegeben / vorgearbeitet worden.

Falls auch von ihm / wie doch nicht ist / etwas in einer andern Form manentibus materialibus , gegossen worden wäre / ist dahero vor keine sondbare Kunst es auszurechnen / quia inventis facile aliquid addi potest , und er gar kein Meister in Israël / dessen Arbeit das nos poma naramus vor andern / wie sein genius naturet ist / behalten . Aller ehrlichen Leute Arbeit zu tadlen ist sein vornehmstes / und muss alles auch in plenis Sessionibus ganz erweislich zu nicht geringer seiner ostentation chicaniret werden ; de propriis hat man bis dato nichts verbessert gesehen / manus sunt oculata credunt quod vident ,

Auch gebe ich ihm gar nicht unrecht / dass er sich über meinen / in seinen Augen ansehnlich scheinende Bestallungs - Genius formalisire / wenn ich theils ohne / theils mit einen halben Diener / auch ohne die geringste / einem Fürstl. Ministro zu stehende Equipage , zu Respect der gnädigsten Herrschaft im Lande herum gelauffen / und das zu dem Estat verordnete im Sacke menagierlich geschoben / mithin einen solchen Aufzug in functionibus gemachet / dass man mich eher vor einen Marck Schreyer als Ministrum gehalten und angesehen ; Allein da ich nach angewiesener Instruktion , das zu geordnete zu erfordernden Respect meiner gnädigsten Herrschaft würcklich vor aller Menschen Augen verwendet / und meine Conduite auff decenter Art und also geführet / dass ich mich zu andern Vornehmten und Hohen Estates Ministris , dem Der Antagonista , außer seinen Clienten / nicht ein-

eimai ansichtig worden / halten und sehen lassen dörffen / hingegen keines ~~weges~~
in obscuro der liederlichen Wirths-Häuser oder Wein-Kellern mit canai-
lieusen Cammeraden so Tag als Nachts / usque ad multam lucem conti-
nuirlich zu eigener Prostituirung / das angeschaffte consumiret / sondern in
gebührenden Respect mich conserviret / ist leicht zu erachten / daß / wie bey
dergleichen Functionibus Herkommenis ist / ein mehrers als in ordinario
Ministerio erforderet wird ; und thut der Antagonista mit dieser Beschmi-
hung niemand mehr schaden / als daß er seine eigene in ganz Hamburg und
auf dem Lande geführte Conduite selbsten anklaget / dannenhero aller ver-
nünftigen Dijudicirung nach ihm besser angestanden wäre / eben so wohl
hier von zuschweigen / als auch wider alle Wahrheit anzuführen / wie ich
Händel angerichtet / welche meinem Charakteri gar nicht angestanden / des-
sen / wenn es nicht Calumnirn / und cerebrinische Gaffel - Grillen seyn /
Überweisung ich gewärtig seyn will / doch gänzlich dafür haltend / daß in
befundener Wahrheit / dennoch ich mich nicht dergestalt vergangen / daß es
einiger Hof-fiscalische Klage / und verpönten Kaysersl. Mandatorum atten-
tatorum , oder eines schärfsten Execution-Erfolgs meritire. Mein von
dem Antagonista vorgerückter genius ist der Gnädigsten Herrschafft seit
zehnjähriger Dienste sattsam bekannt gewesen / und hat sie sich über selbi-
gen so wenig / als ein Mit-Collega beschweret ; Hingegen ist leider ! des
Antagonistz vehementer genius so wohl in seinem Patria , und Kaysertch.
auch Thür-Pfälzischen Hofe nur allzuviel bekannt geworden / so daß mir
und andern ehrlichen Leuten / welche er / seines genii ihm behwohnenden
arroganten Tugend nach / chicaniret / und diffamiret / nicht die geringste
alteration commoviren kan / anerwogen so wenig weit höhere Estats
Ministri , als seines eigenen Glaubens Geisl. mit virulentis expressionibus
von ihm verschonet werden / weswegen quilibet honestus , so es cum hor-
rore angehört / eher seine Compagnie meidet / um keine Verantwortung
zu haben.

Geschiehet dieses an so viel höhern / und grössern Personen / um so
viel weniger kan sein Gifft / so er sub A. und anderswo wider mich so Eh-
renruhig / und unverschuldet Dingen / da ich das Herrschafftliche Inter-
esse manuteniret / ausgiesset / mich offendiren / weiln ich um das Herrschafft-
liche Interesse leide / und einen solchen Vortheil / wie ich wohl gekunt / und
ihm anständiger seyn mag / ganz und gar nicht gesuchet / oder dergestalt
meine Conduite geführet / daß nirgend vor mich zu verhütenden Rebellion
die Thore gesperret werden dörffen ; und wolte Gott / daß dieses Man-
nes unruhiger genius nie in dem gemein-Herrschafftlichen Wesen bekannt
worden / es würde viel Misverständniß zwischen Herrschafften / und
Ministern vermieden / und in vorigen ruhigen Stand / wie es vor seiner
Zeit war / verblichen seyn.

All dieweilen nun Eu. Hoch. Fürstl. Durchl. aus diesen deducirten
Umständlich in Unterthänigkeit sich werden referiret lassen / wie die wi-
der mich sub lit. A. und anders wo nicht minder passionirt / als ehrnrührig
angegeossene Antagonistische Opprobria nachdrücklich und mit Bestand übern
Hauffen geworfen / auch übel und dem gemein-herrschafftlichen Interes-
se zum höchsten Präjudiz contra actorum veritatem & rei evidentiam in
dieser Sachen quæstionis behgebracht werden wollen / ob sey die casus &
gravaminum enarration denen judicatis & juribus per paritorias acquisitis

zu wider und zu Herrschafftl. Nachtheil fundiret / und alles dadurch in einen labyrinth vertieffet / auch das / was wegen einig gehinderten und hintertriebenen Transigirung mir objurgiret worden / certo respectu un- wahr sey / ja daferne es auch wahr wäre / so übel an sich selbst vor eine Missethat nicht auszurechnen / weil das Recht zum besten der gnädigsten Herrschafft interesse laut lit. E deduciret und würcklich verificiret vor Augen lieget ; Als getröstte ich mich in gehorsamster Unterthänigkeit / Eu. Hochfürstl. Durchl. werden gehörigen Ortes gegen den Authorem (dessen Namen ich nicht einmal der Gedenkung würdig astimme) diese Calum- nien von selbsten zu ahnden wissen / und mich in fernerer Gnaden und Hulden conserviren / wie ich darum in devotester Unterthänigkeit an- suche / und dazu gehorsamst mich befehle / als

Euer Hoch- Fürstl. Durchl.

Sulzbach / den 2. Dec.
1693.

Treu unterthänigst ge-
horsamster

Zacharias Grahmer / D.

Copia literarum, ad Serenissimum Ducem Palatinum
Neoburgensem Dominum Philippum Wilhelmum &c.&c.

Durchläufigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr u.c.

 Uer Durchl. kan in Unterthänigkeit nicht bergen / und wird es Dero Hauptmann Cassel mit mehreren ohne Zweifel gehorsamst referiren / was unter andern dahiesigen Geschäftten wegen des Zellischen Ober-Hauptmann von Wackerbarts und dessen an beeden Euer Hoch-Fürstl. Durchl. und meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn habender Prätension halber für eine Veranlassung zu gütlicher Handlung nun successivè zu Naseburg und Mecklenburg sich erignet habe / daß nemlichen / seines in der Execution begriffenen Judicatiohnerachtet / er honestement mit tractiren werde.

Daraushin hab ich die von Doctor Krahmer / der maleins / bey der restituirten Spyesischen Verfolg durchlesen / und warhaftig besunden / daß dieser Mann Seinen Gnädigsten Herrschäftten wider den umstreitigen klaren Buchstabens gefährlich hintergangen / und dieselbe mit so genannter seiner Enarration Casus & gravaminum, ganz unverantwortlich prostituiert / und wann der Sachen anderster nicht geholffen werden wird / in ein Labyrinth vertieft habe / woraus er ohne sonderbaren Dero Schaden sich nicht extriciren werde.

Dieses ist die Ursach warumb besagter Krahmer seine Dienste dermalen deprectet hat / weilen nemlichen / nebst anderer Avantage Abgang / hierfalls insonderheit auch / er spüret hat / daß wider die von Wackerbahr abgedruckte Gegen-Deduction / Inhalts derselbe / sein Jus per tot Paritorias quæsitem, den Actis Spirensibus ganz gemäß deducire / und die darwieder ausgebreitete Doctoris Krahmers Liederlichkeiten / substantialiter hintertrieben hat / Er Krahmer nicht ausskommen könnte / diese Sache nicht nur / in simo wie man sagt / stecken lassen / sondern auch die Acta Spirensia mir zu verlesen zu geben drey Wochen lang trainire und andere mehrere Händel angerichtet / die dergleichen Charader gewißlich gar nicht anssehen / Mir aber vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. zu recensiren nicht gebühren willt / das Prothocollum wird es breiter nach führen.

Neun bin ich auf Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn / mir eröffnetes Gut befinden resolvirt / mit dem Wackerbahr sub ratificatione de meliori zu handeln / und zu dem Ende die bereits gewonnene Gemüther der Zellischen Ministrorum ohn Unterscheld wer sie seyn und auch des Wackerbarts zugleich mit / wie der Anschluß zum Theil weiset / und der Cassel mit mehrern berichsen kan / als viel an Mir ist / beyzubehalten / und mithin Gnädigster Vortheil zu erwerben.

Alldieweilen aber der Hauptmann Cassel hierfalls gar nicht instruirt ist / demselben auch in einige Wege / vorzugreissen mir nicht competit / daher dorffte sich diese Werbung hemmen / oder doch vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. nichts fructificiren / und also dero hohen Theils (zu meinem Leidwesen) aus einen Bösen ein Aergers und schlimmers entstehen:

Heme dann vorsichtiglich zu steuren / habe Euer Hoch-Fürstl. Durchl. auf des Hauptmann Cassels Requisition diese Unterthänigste Apertur erstatzen / und zu Gnädigster Verfügung gehorsamst hinstellen wollen / ob etwan Deroselben belieben möchte / besagten Cassel zu instruiren damit er junctim mit Mir sub ratificatione handlen / und negotiiren solle.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. so wenig / als meinen Gnädigsten Herrn werde ich etwas vergeben / vielmehr aber zu beider hohen Herrschäftlichen Häusern fragende Unterthänigste Dovotiones, und Dero Interesse contra quoscunque zu behaupten trachten ; Allein weilen mir erwähnten Krahmers genius bekannt / und also leicht zu erachten ist / was Er für Mörben hierfalls / und daß besonders dessen kostbarliche Diensten / mit solcher Müh / und Unstatten dermalen öffentlich corrigiret werden müssen / was Er inquam bey Euer Hoch-Fürstl. Durchl. per Directum vel Obliquum / vorstellen werde / hab Ich ganz ungern / ultra sphæram

ram actuitatis meæ schreiken wöllen / umb mich mit derley Leuten nicht zu accabliren / sondern meiner Gnädigsten Herrschafft Interesse lediglich mit höchster Still / und Secreto voran und förschellen wollen; Euer Hoch-Fürstl. Durchl. jedennoch zu Unterthänigsten Respect, und aus Liebe fernern Dero Schaden zu verhüten / erkühne mich dieses in Unterthänigsten Vertrauen anzudienen / gehorsamst bittend / meiner hierunter bey keinem zugedenken / damit alles was Euer Durchl. Gnädigst entschlossen werden in Secreto verbleibe / bis die Sachen zum Stand gebracht seynd.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. solchem nach einer aufrichtigen auch gedeyslichen Negotiation und Ausschlags versicherend / mit Unterthänigsten Erbieten / daß in mehr andern vorfallenden Begebenheiten vor Euer Hoch-Fürstl. Durchl. hohes Interesse meine schuldigste Devories in Acht zu nehmen nicht unterlassen werde / Dero dann zu Hoch-Fürstl. Hulden und Gnaden mich Unterthänigst befehlend verbleibe

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst- gehorsamster
Diener

Arn. Judendunc.

Neuhaus den 18. No-
vembris 1692.

Extractus relationis, so schon præmissoriè eodem fere tempore, von præcedentium literarum Authore eingesendet worden.

Gerr Ober-Hauptmann von Wackerbart prætendiret Speyerischen Judicati & Mandati de exequendo 18000. etliche hundert Reichst. bis ad annum 1684. duntaxat, und von dannen bis dahero lauffende Prætensiones. Dieses Judicatum hat Doctor Krahmer vermittelst seiner / im Druck gestellter / so genannten Casus & Gravaminum Enarration hinzertreiben und vernichten wollen; An statt aber dessen / verursachet / daß ad 20000. Reichst. effecten die Zeiten her unfruchtbare seyn flecken blieben / dahero diesen Schaden er zu versehen schuldig wäre / seitmalen aus denen Actis Spirensibus, welche von jehiger Regierung zu Razeburg / umb sich de statu Causæ Wackerbarts zu informiren / hätte erhalten / sattsamlich sich hat belehren können / und sollen / daß das Judicatum Camerale, mit derley von Doctor Krahmern warhaftig nicht ausgehenden / sondern bloßhin aus denen productis recoquierten / per tot sententias paritorias mehrmalen vorhero abgethan / und verworffenen Exceptionen / und Ausreden sich gar nicht ließe hinterreiben; Annebens hat Doctor Krahmer aus denselbstigen Actis zu ersehen gehabt / daß Se. allerseits Durchl. Frauen Principalinnen Herrn Vaters Durchl. Hochfeel. Angedenkens / in Conformatit (wie der Advocatus Spirensis ausdrücklich geschrieben / und gerathen gehabt) einen Vergleich mit Wackerbarten und Consorten treffen zu können / alles Fleisses habe gefordert / und zu dem Ende die Razeburgische Regierung den jehigen Ober-Hauptmann von Wackerbart / als (wie der Textus besaget) ihnen bekannten Interessenten Anno 1673. & 1674. mit nacher Razeburg beschrieben; Hat nun Unsers Gnädigsten Herrn Vorfahrers Durchl. Consilio prudentum angetrieben / zu dieser Schuldigkeit sich bekennen / und mithin ante judicatum annoch bello modo davon abzukommen getrachtet / quâ conscientia dexteritate, vel prudentia will Herr Krahmer sich dann post judicatum ipsum nunmehr / auch / quod facit ex albo nigrum, davon entbrechen / oder vielmehr aber Seiner Gnädigsten Herrschafften in einen mehrfachern Schaden zu stürzen trachten? Nun seynd der Capitalien / worüber hat tractires werden sollen / zwey gewesen / eins von etwa 4000. Reichst. so den Winterfeld hat angetroffen / welches Anno 1674. verglichen worden ut supra. Glaube aber nicht / daß alles richtig ausbezahlet seye: Das andere Capital von 5000. March Lübisch Anno 1565. aufgenommen / hat M. von Perckhenthin be troffen / davor die Wackerbareische / und Consorten erßlich cavire / folgends sammt den Zinsen/

Zinsen/ und Schad-Geldern das Capital auch bezahlt haben; Also daß bey denen Zahlern dieses alles Capital worden; Gestalten ihnen auch die Zinsen à dato solutionis factæ, per sententiam adjudicatæ seynd; und prætendit in specie der Herr Ober-Hauptmann von Wackerbarc laut des Mandati de exequendo 18000. und eiliche hundert Reichsch. vor 3. Theil nur/ welche ihm allein aus diesem judicato gebühren; die übrige 7. Theil gehen die Consortes an/ machen zusammen in circa 42000. Reichsch. bis ad annum 1684. allein/ & sic ultra. Wie es nun eigentlich mit diesen Consorten bewand seye ist aus denen Actis nicht zubegreissen/ wird sich bald äußern: Hätte Herr Krahmer nun an Statt seiner liederlichen chicanen/ des Herren Herzogen Julii Francisci Durchl. Ihme mit klaren Buchstaben vorgeschrieben in actis erindlichen Methodum amplectiret/ und getrachtet/ daß auf den Fuß (wie der Herr Herzog Hochsel. Gedächtniß mit den Creditoribus ex parte Winterfeld tractaret hat/ mit dem Perckenchinischen (zumalen Ihme Krahmern angeboten gewesen) gleichfalls wäre tractiret worden/ oder aber hätte Doctor Krahmer anstatt der im Druck gestelleten Pralerey/ den Nucleum causæ gesucht/ so hätte Krahmer etwas fruchtbarliches negotiaret und wären viel Tausend/ die anjezo/ wann kein anderer Rath geschaffet wird/ müsten bezahlet werden/ profitirt worden: Nun ist der Schad geschehen/ das Geld hat die Seiten her unfruchtbare gelegen/ die Mobilia seyn von denen Schaben haupsächlich ruintret/ Wackerbars Sache auch wegen Doctor Krahmers liederlichen Possen und zu desselben wolverdienten Confusion umb so viel besier elaboriret und vorgestrichen/ daß wann kein anderer Rath/ Sage/ gesucht wird/ es auf bisschen Schaden auslauffen dorffte zc. zc. zc. zc.

Und so viel von dem/ was der Wackerbartischen Prætension halber in specie hemit zur Verantwortung communicaret wird/ das Ubrige/ und was durch des Berichters Mitverwandten eingesandten puncta referenda, und warhafte Delineation/ zc. zc. Wie es alles dem Stylo, auch der Complicum Aussage nach/ aus des Erstern Federn Eingeben/ und Gouvernirung geflossen/ ist als passionirte Imputationes, und eine Art/ womit die Gnädigste Herrschaft selbst zu verschonen und gegen selbige eine mehrere Veneration zu beobachten gewesen/ an die Seiten gestellet/ und nicht dienlich erachtet/ mit solchen des Authoris selbsteigenen Prostitutionibus mehr Papier zu verderben.

Lit. B.

Sinnach der Herr Hof-Rath Doctor Zacharias Krahmer/ vormals dahier gewesener Marggrav Baaden-Baadensich, wie auch Pfalz-Neuburgscher Gesandter/ mir zu Endes benamten ein gewisses Scriptum, absque die & consule, unter einer rubric, puncta referenda in Sachsen-Lauenburgisch. Commissionis Sachen/ bestehend in 19. expressè numerirten Puncten/ und zu Ende angehangenen NB. und Unterschriften/ Hochfürstl. Marggrav-Baadisch und Pfalz-Neuburgscher Buchhalter/ ohngefehr à 3. Bogen vorgeleget/ und mich Ratione Officii, wellen ich bey der Dimissions-Commission Theils selbst gewesen und requiraret worden/ ersuchet/ ich möchte pro maiore fide meine wahre Wissenschaft von einen und andern passirten attestirlich ausscheiden/ und authentisch ediren; So habe ob requisitum officium, und wie ich sonst insonderheit desfalls obligaret bin/ der lieben Warheit zu Steuer einen jeden an Hand zu geben/dieses ich mich nicht entschütten mögen/ sondern habe diese gedachte puncta referenda à Capite usque ad calcem durchgesehen/ und nach reisser Erwiegung alles und jeden bey denen Puncten meiner Anwesenheit passirten meine Wissenschaft dahin folglich entwerffen/ und der Warheit nach bezeugen sollen.

Erstlich aber muß ich so viel gestehen/ daß von den Erstten Punct an bis auf den Elfsten/ wobey ich nicht selbst gewesen/ mir nichts bewußt ist/ auch was von den Neunzehenden Punct usque ad fiftiem angeführt wird/ ich kein Theil nehmen kan/ sondern die Verantwortung dem Authori überlasse. Was aber bey den Zwölften bis an den Achzehenden Punct inclusive, als wobey ich jederzeit præsens gewesen/ passirer/ gehet meine Attestirung dahin/ daß ratione des

Zwölften Puncts freylich wahrt/ daß den 10. Octobris vorigen 1692sten Jahrs der Hoch-Fürstl. Marggrav Baaden-Baadensich,坎特勒 Herr Doctor Arnold Judendunc und der Hoch-Fürstl. Pfalz-Neuburgsche Hauptmann Herr Heinrich Cassel/ als Herren Comit

Commissarien mit dem Notario Herrn Johann Christoph Grohschillling nebst Herrn Jo-
hann Heinrich Schleman / loco duorum testium adjuncto notario, in Gegenwart des
Hoch-Fürstl. Braunschweig Lüneburgisch. Wolffenbüttel Hof-Raths / Herrn Heinrich
Grafens ic. rc. und vor wobemeldten Herrn Hof-Rath Krahmers / wie auch meiner / in des
letztern auf der / so genannten Fulentwiet gelegenen Quartier erschienen / und das Haupe
oder Rechen-Werck nach Inthalte der von Herrn Hof-Rath Krahmer producten und ex
parte von denen Herrschafflichen Buchhaltern / laut vorgelegten Concept selbst confidirten
Rechnungs-Specificationen / besage notariatisch. Instrumenti; und wie solches von Wort
zu Wort der Herz Canzler ihme / Herrn Notarium, ad calamum dictaret / angefrethen /
und nachelichen Tagen also vollführt. Dannenhero auch alles wahr was in dem

Dreyzehenden Punct mentionret wird / wievol es kein Wunder gewesen / es wäre /
wie dieser Punct selbsten bekennet / Herz Hof-Rath Krahmer ganz und gar confundiret wor-
den / weilen gewißlich grosse Confusiones und das meiste Captiose ihme zugemuthet worden /
wordurch auch der beste Rechner herumb geführet werden können / dannenhero dann contra
manifestam veritatem in dem

Vierzehenden Punct angeführet wird / daß Herz Hof-Rath Krahmer das Inventarium
der empfangenen Fürstl. Mobilar-Effekten verläugnet / da doch das Notarial-Instrument
gnugsam zu Tage leget / daß die Buchhalter solches selbsten gehabt / und alle Mobilia dar-
nach abgelesen / zu dem hat der Herz Hof-Rath Krahmer zwey Specificationes . wie die Eßes-
zung von denen Beampfen an ihm beschehen / und er / oder der vor dem gewesener Herz Secre-
taur Senfft deßfalls quittiret / öffentlich vorgeleget / darnach der würdliche Empfang verifi-
ciret / und die Extradition excuiresciret wurde. Also auch unwahr ist der

Funfzehende Punct / daß alle Effecti und Mobilien im Ranßt / sondern es ist nur einig
das Leinenen Werck denen Juden überhaupt / doch das vorhero Elen oder Stückweis ein ge-
wisser Anschlag geschehen / verkauffet zu seyn vorgegeben / welches Letztere auch würcklich do-
ciret worden / allermassen das Premium die Juden über dem / wie sonst in dergleichen Fällen
nicht gebräuchlich / dennoch durch Unterschrift ihres Namens attestiret / welchem Arrestato
zu mehrerer Erläuterung der Herz Hof-Rath Krahmer nachgehends alle und jede Elen / und
Qualität der Leinwand / wie sieder eine Buchhalter Edwo / laut Original verhandenen Con-
cepts / selbst mit ausrechnen helfen / ad marginem sezen / auch unter diesem Arrestat einen
à parte Bericht ertheilen lassen / wie die Verkauffung passiret. Herz Hof-Rath Krahmer
hat über dem mehrmals erinnert / weilen man so heftig wegen dieser Leinwand in ihm drunge /
daß sie in seiner Gegenwart die Raufferen Juden fordern / und in ipsius faciem die Wahrheit
nachfragen solten. Er könnte so wol dieses als sonst in andern Dingen / worinnen man Zwe-
sel setze / geschehen lassen / weilen er noch gegenwärtig wäre; So hat auch die Haus-Meiss-
rin Wiegersche die Beschaffenheit der Sachen auf ihr Eyd und Gewissen remonstriret / und
behauptet / daß die Leinwand / so hoch ausgebracht / als die Herren Commissarien die Neu-
häusische nimmer anbringen würden / und wolte man mit zwey Christen Rauffleuten darthun /
daß selige dergleichen Leinwand das Stück im Laden zwey pro Cento wolseiler geben wolten /
als die Juden es bezahlet.

Die Frau Hof-Rathin Krahmerin hat von dem alten leinen Zeug / so sie à 30. Reichsthy-
werth zu ihrer Haushaltung anerkaufft und wovon in Puncto sechzehn ein so grosses Geschrey
und Wesen gemacht worden / ein oder ander Stück unter Herrschaffel eingeheteten Namen
von Anno 1666. hero vorgeleget / umb zu erweisen / was vor rare zerrissene Sachen darinnen
mit begriffen / welches Herz Canzler Judendunc so wol als die ganze Commission auch bona
fide agnosciret. Über dem ist / gleich wie von allen Minutissimis, also insonderheit wegen dies-
ses Leinwands- und Bettens-Puncts das meiste Geschrey und Wesen fast unerhörter Weise ges-
wesen / sattsam Untersuchung / Red und Antwort erfolget / und hat Herz Hof-Rath Krah-
mer netto von Ellen zu Ellen / und wie die Qualität und Sorten der Leinwand gewesen / und
die Better Stück vor Stück verkauffet worden / alles verschieden und ordentlich nach dem
wahren und größten Theils arrestirten Preis specificiret / auch solche Specification extradi-
ret / daß auch erschienen / wie in einen oder andern ehe mehr als weniger zu Herrschafflichen
Merkur specificiret und verkauffet / als gelieffert worden; Dannenhero / da die Commission
ganz klar und offenbar gesehen / und überwiesen war / wie alles der Gebühr nach verificiret /
sie / wievol mit angenommener Eydes Obligation (welches die Bagatella wol nicht werth /
und

und inter honestos viros vor eine Schande zu halten) nach Innhalt notarisch. Instrumenti sub No. 26. acquiesciren müssen / und solche Sache nach vielen hart und heftigen Buchhalterischen Streiten und Formalien abgehan.

Wegen des siebenzehenden Puncts erachte ich ohnnothig meines Orts etwas bezugstigen / weilen das notarische Instrument die Contraria selbsten darlegen / und dem Authori dieses Scriptis chartho machen muß / da sich bis auf die 26. Stück Scripturen ausgeantwortet befunden / und so viel ich mich zu erinnern weiß / bloß wegen ein oder zwey Stücken / so man dasmals noch prærendiret / einige Mention bescheinhen / welche Herr Hof-Rath Krahmer / so ferne er solche unter seinen weggesandten Mobilien finde / anerhöftlich jederzeit gerne restituiren wollen. Also ich nicht sehe / wie mit guten Gewissen und Bestand der Warheit der

Achtzehende Punkt behauptet / oder wider den Herrn Hof-Rath Krahmer solche unwarhaftige Beschuldigung verificret werden wollen / sitemalen wegen allen und jeden ausgesetzten Prætensionen / besage notarisch. Instrumenti saftsame Red und Antwort gegeben / auch solche Bescheidenheit überall von Herrn Hof-Rath gebrauchet / daß sich nicht gnugsam zu verwundern; Allermassen über das Tractament , und wie mit ihm versfahren worden / ich mich so wol / als alle andere fremde Beywesende höchst verwundern müssen / da wir dergleichen Proceduren (wiewol vielfältig dergleichen und theils ansehnlichere Casus wir Ratione Officii beygewohnet) angesehen / und fast mit Eckel angehört.

Dieses ist was ich von diesen Sachen weiß und angehört habe / und wann dergleichen / wie in diesem mir vorgelegten Scripto sehr unverantwortlich angeführt / der Warheit gemäß wäre / müste zum Theil/meines Erachtens/in dem notarisch. Instrumento etwas davon mit angeführt seyn/ welches aber eben so wenig darinnen zu sehen/ als das Scriptum , wie es sich in alle wege wol gehöhret hätte / auch meine Gegenwart bey der Commission nicht gedachte / und ist sonder Zweifeldeßfalls mein Name und Gegenwart Studio übergangen worden / weil der Author dieses Scripti von mir einer andern Überweisung sich besorget,

Zu mehrer Beglaubigung und ohne Partialität / bloß zu Steuer der lieben Warheit / habe ich dieses in forma probante unter mein Notarial-Signet und gewöhnliches Pittschafft / auch Namens Unterschrift ausfertigen und warhaft ratione officii mei attestiren wollen. Actum Hamburg den 20. Junii Anno 1693.

[Signum No-
tarius.]

Michael Hönecke /
Notarius, Arithmaticus
und Buchhalter.
(L.S.)

Was der Notarius Herr Hönecke dahier vorgesetzter Massen attestirt / ist ganz wahr / und auch mir zu Endes gesetztem gar wol / und über dem noch dieses bewußt / daß in den andern Puncten des famosen rubricirten Scripti , puncta referenda &c. &c. wenig wahres / sondern alles verkehret und ohnverantwortlich der passionirte Author angeführt; und gleichwie er den Herrn Hof-Rath Krahmern diffamirlich wider die offenbare Warheit angegriffen / also sich nicht entblödet / solches auch wider mich / und den Herrn Hauptmann Cassel zu tentiren / umb den Meistler in allen Sachen arroganter Weiß / allein zu spielen. Meine Officia , so ich auf beiderseits Belieben und inständiges Ansuchen bey der Dimissions-Commission interponiret / haben ihr Absehen lediglich dahin gehabt / damit der Author sich und seine Gnädigste Herrschaft / wie es vor Augen lage/ dieser Orten nicht ferner prostituten möchte / weilen meine Gnädigste Herrschaft an dem Interesse und Respect der Hochfürstl. Allodial Durchl. Erben Theil nimmet; Ich hätte mich sonst viel zu gut gedunclet/mich mit diesem ungestümen / und ohne dem beruechtabten Manne zu mesltren. Mag auch deswegen nichts mehr dahier addiren / als daß der Herr Hof-Rath Krahmer unverdient hart trat / und ihm grosser Tort zugesüget / auch unschuldig blasmitret ist; Meine über diese unverdiente und lügenhafte Anzapfung / billich habende Empfindlichkeit / will suo loco & tempore zu remoigniren unvergessen seyn; Hamburg den 22. Junii 1693.

Henrich Grafe. (L.S.)

B

Was

Was (Tit.) Herr Rath Gräfe / und Herr Hönecke vorgesetzet / arrestiret / ist alles wahr /
Und hablich vor dem / an Meiner Gnädigsten Herrschaft Unterthänigst berichtet / wie
diese Puncta referenda aus lauter Unwahrheit und Passion herrühren / auch dahin abgezielet /
wie der Coticextus sattsam vorlege / daß der Author gern / alles nach seinem eigenen Kopf und
einseitigen Willen regiere / worzu er ehrliche Leute verunglimpfen wollen / zu mehrer Be-
kräftigung der Wahrheit hab auch ich dieses Attestando hierbeifügen wollen. Geschehen
Hamburg den 23. Junii Anno 1693.

(L.S.)

Heinrich Cassel.

Lit. C.

E zu Endes benannte hiermit / und in Kraft dieses / daß Anno 1691. im
Monat Martio, als der Gemeinschafftl. Hoch-Fürstl. Marggrav Baaden Baad-
densch. und Pfalz-Neuburgisch. Rath Herr Doctor Zacharias Krahmer damals
von Hamburg sich zu Schläckenwehr auf Gnädigsten Herrschaftl. Befehl / und ich von New-
burg auf Hoch-Fürstl. Pfalz-Grävl. Herrn / Herrn Philippi Wilhelms, nunmehr Hoch-
sel. Gedächtnuß Durchl. bevollmächtiget / mich auch daselbst zurück eingesunden / und das-
selbst Bey- und Anwesen der Hoch-Fürstl. Marggrav. Baaden Baadensch. respective Ge-
heimboden Räthen / Über-Marchall, und Cammer-Präidentens Herrn Baron von Greiff /
Herrn Baron von Plittersdorff / und Herrn von Lauterburg / man bey ganzer 3. Wochen und
länger zusammen getreten / mithin über die / wegen der Rath Krahmerisch. aufhabender Ne-
der. Sachsischen Commission / und desfalls hervor quellenden in specie auch der Wackerbar-
tischen Prætensions-Widerwärtigkeiten / und desfalls erfolgten Hoch-Fürstl. Lüneburg. Ar-
rests auf das Mobilar-Allodium verschiedentliche Gemein-Herrschaftl. Conferenzien gehal-
ten / woselbst und in reiss genauerer Erwegung aller und jeder Umständen (wie solche auch
damals bey der selbstigen Gegenwart des Herrn Marggrav zu Baaden Baaden Durchl. Un-
terthänigst Bestens vorgestellet worden) endlichen wegen der Wackerbartischen Prætension
und des besagten Arrests halber / resolviret worden / daß eine aussführliche Deduction der ganz-
en Wackerbartischen Prætension zu versetzen / auch alles und jedes was desfalls in dem
Herzogthum Sachsen-Lauenburg passiret / auszuführen seye / damit man dero selben sich zu
bedienen und an erforderenden Orten vorzulegen hätte / wie denn per unanimia solches zu ver-
richten / mehr besagten Herrn Rath Krahmern / als welcher die meiste Information desfalls
ex actis erhalten / aufgefragten worden / welcher auch nachgehends eine Casus & Gravaminum
Enarration loco Deductionis zu Papier projectiret und solche nicht allein dem oben vorbe-
meldeten Hrn. Hrn. Baadischen Ministris, sondern auch mir vorgeleget / und communicir-
et / worüber Special-Revisiones, Correctiones, und Deliberationes seyn ergangen / und
ebensfalls per unanimia stabiliret worden / daß solche Casus & Gravaminum Enarratio,
samt ihren Beylagen / auf Willen und Befehl der Gemeinschafftl. Gnädigsten Herrschaft
dem Druck committiret / und solches durch Herrn Rath Krahmer / wie er zugleich damals
auch selber von des Herrn Marggraven zu Baaden Durchl. ex Mandato Speciali, und Cre-
dentialien verschen / nacher Neuburg zu Thro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz abreisete / en-
passant zu Regensburg exequiret werden solte / gestalten dann über dem / und specialiter dieses
Abdrucks-manutenirens wegen / von des Herrn Marggraven zu Baaden Baaden Durchl.
an des Herrn Vettern Prinz Hermans Durchl. nunmehr auch Hochsel. Andenkens /
als damaligen zu Regensburg subsistirenden Käyserl. Hochst-ansehnlichen Plenipotentiarium
eine eigene Hand-Missiv abgelassen / und dem Rath Krahmer mitgegeben worden / allernassen
auch solches alles vollenzogen / und nach abgelegter Neuburgisch. Reise der Herr Rath Krah-
mer den Abdruck Casus & Gravaminum Enarration / nach inzwischen erfolgter Abreis so
wohl / des Herrn Marggraven zu Baaden Durchl. als Dero selben Ministern Herrn Baron von
Greiff / und Herrn Baron von Plittersdorff / den Hoch-Fürstl. Baadischen Cammer-Präsi-
dentes Herrn von Lauterburg / und mir zu Endes benannten / als beyden hinterlassenen Be-
vollmächtigten im Carls-Bad würdig vorgeleget / und sonst seiner Verrichtungen halber
umb.

umbständliche Relation abgesetzet / worauf / wie vor dem in Conferentiis Gemeinschafft. abgeredet und beschlossen / secundum expressum protocolum unter den von Sulzbach anwesenden Secretair Herrn Brenzern die Expedienda völlig zu Pappier gebracht / und bewerdtstelliget / auch der Herr Hof-Rath Krahmer wieder nacher Hamburg / und ich auf Wien / Gemein-Herschafft. mit ausgegebener offgemeldten und gedruckten Casus & Gravaminum Enarration speditet worden / umb daselbst und bey dem Kaiserl. Hofe die Redressirung des Lüneburgischen Arrests auf das Mobilar-Allodium zu incaminiren; Wie denn solches auch erfolget / und über dem den Herrn Agent Pöckner/nach Anleitung dieser gedruckten Casus & Gravaminum Enarration eine Schrift bey dem Hochpreißl. Kaiserl. Reichs-Hof-Rath / als Mandatarius produciret / und sonstien auch verschiedene Privat-Negotia tractires warden.

Es wurde auch damals zu Carls-Bad von dem Herrn Cammer-Präsidenten von Lauterburg / wie es des Herrn Marggraven zu Baden-Baden Durchl. durch Herrn Baron von Plittersdorff ausdrücklich Gnädigst antragen / und recommendiren lassen / in medio proponiret / wiedem Herrn Rath Krahmer wegen seiner Fidelen / und unermüdeten / auch fleißigen Arbeit zu einer Ergötzung ein Gnaden-Recompens Gemein-Herschafft. offerirt werden möchte / und da solches dieser meiner Seits ad referendum angenommen / bliebe es das mal insuspensio, und ist man allerseits von einander geschieden. Überdem und außer diesem / weilen es auch irgend drey oder vier Monat vorhero Anno 1690. sich zugefragten/dass das Hochfürstl. Sachsen-Lauenburg. Haus in Hamburg auf den Jungfern-Steeg / mit sammt einigen Mobilien / und Fahrnüssen / an des Herrn Herzogs zu Braunschweig Rudolph August Durchl. verkauftet worden / wessalls mehr und oft gedachtem Rath Krahmer von Schlaacken weht aus (woselbst auf Person- und mündliche Vorstellung des damals anwesenden Herrn Hauptmann Cassels das Premium stabiliret worden) die Herschafft. Ordre ertheilet / und Specialia Mandata eingesendet worden / den Verkauffs-Contract auszufertigen / und das Haus sammt den Mobilien zu übergeben; Welches alles in beyden / vor erzählt / und erwehnt Materien würcklich also passiret / und sich also / und nicht anderst zugetragen zu haben / Ich auf oft gedachten Herrn Rath's Krahmers Begehrn nach meinen besten Wissen und Gewissen niemanden zu Lieb / oder Leid / sondern lediglich der lieben Warheit zu Steuer hiermit unter meiner eigenen Hand Unterschrift und Siegel warhaft und glaublich attestiret. So geschehen Reichstadt den 4. Maii Anno 1693.

(L.S.) Johann Wilhelm von Steinhof.

N.B. In simili & per omnia de
verbo ad verbum sepa-
ratim quoque attestatur

(L.S.) J. Albrecht von Lauterburg.

& ideo hic non apponi-
tur, neidem per idem bis
agatur.

de dato Prag den
12. May 1693.

Lit. D.

Specificatio actorum Jurid. Facultati Altdorfensi Anno 1693.
den 6. Septembr. transmissorum in causa

Schaack & Conforten
contra
Sachsen-Lauenburg.

1. Septem Quæstiones cum adjunctis Sign. Q. I. 1. 2. 3. & 4. & t. nempè des Nieder-Sächsischen Creysses gemein Münz-Edict de Anno 1568. und verschiedene Recessus, Reversus, Mandati, und Notifications-Stücke des Herrn Ober-Hauptmann Wacker.

- Wackerbarts auf den Lauenburgisch. Zoll Hoch-Fürstl. Lüneburgisch. Ortes angewiesenen 6000. Reichsth. Species anbetreffend.
2. Enarratio Casus & Gravaminum &c. Impetratischen Ortes Scriptum extrajudiciale.
 3. Causæ defensio & deductio Wackerbarts impenrantens Scriptum extrajudiciale.
 4. Gegenberichts-Borlauff Consiliarii Crameris Scriptum extrajudiciale.
 5. Acta judicialia sub No. 3. zusammen gehestet in quo continentur,
 - (1.) Mandatum immisoriale de Anno 1614.
 - (2.) Exceptiones sub- & obreptionis product. Spiræ den 5. Maj. 1615.
 - (3.) Replicas den 4. Septembr. 1615. Spiræ product.
 - (4.) Duplicas den 22. Novembris 1616. Spiræ product.
- NB. Wol begründete Exception-Schrifft annexa eventuali submissione à parte impetrata product. Spiræ den 24. Novembris 1662, vid. in causæ defensione ac deductione Wackerbarts sub No. 7.
6. Eventual ferner Replic und Ablehnung Impetrantium Spiræ product. den 2. Septembr. 1663.
 7. Epistola amici Hamburgensis adamicum Spirensim &c. &c. extrajudicialis &c.
-

Lit. E.

Responsum.

Sachdem Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey Nürnberg. Universität zu Altdorff / einige Acta zum Theil gedruckt / Theils aber handschriftlich / in Sachen derer Schacken und Consorten / contra Sachsen-Lauenburg / anfänglich in puncto debiti & Hypothecæ, hernach Executionis & Arresti, nebst verschiedenen Fragen / deren Innhalt bey denen Resolutionibus wiederholet werden soll / zusgendet worden / mit freundl. Ersuchen / dieselbe fleißig zu durchlesen / wol zu ponderiren / und darüber unsere Recheliche Belehrung mit bewehrten Rechts-Gründen abzufassen: Als haß Wir solche vor die Hand genommen / alle derselben Umstände bey versammelten Collegio aus genaueste untersuchet / reiflich erwogen / und erkennen demnach / prævia matura deliberatione , auf die

Erste Frage:

“Ob nicht der Concipient die in Enarratione casus angeführte Gravamina und Nullitäts-Vorstellung / und da / ante ex Camera obtentum mandatum Arresti, non facta immissione in Hypothecam , privatim ex Parte Lüneburgica, non adjuncto Conditorio Sueciæ, die Allodial - Güter mit Arrest befümmert worden / denen Impertraten zum besten / cum fundamento , ob causam adduciam , anführen können ?

Säuer solches zu thun gar wolbesugt gewesen. Ursach dessen ist (1.) weil ex Imperiali Camera ein Mandatum nicht allein an das Hoch-Fürstl. Haus Lüneburg selbst / sondern auch zugleich coniunctim an die Königl. Majest. in Schweden / als beede des Kreyses ausschreibende Fürsten / bereits ergangen war / so rem judicatam ergriffen und zu fordern hätte expediret werden sollen. Nachdem aber (2.) dieses nicht erfolgt / sondern (3.) dem Königl. Concommisariat nicht einstien communicret: Hingegen eine ganz neue Verordnung / und zwar einseitig / ob proprium interesse und privatim, ohne Cassirung des ersten verfügt / wodurch (4.) denen Partibus das jus per rem judicatam quæsitum , illis insciis intercipiet / nicht minder dem hohen Con-Commissario seine Besugnuß / als mit welchem billich vorher

zu communiciren gewesen / ob selbiger geschehen lassen wolte oder könnte / daß solch Mandatum negligiret / hinterhalten und so blosser Dinge / ohne Aufhebung desselben / ein anders / inauditis Reis, ausgewürct et würde / abgestricket worden / immassen die Königliche Regierung zu Staade darüber sich selbst beschweret befindet / als zu sehen No. 23. in des Gegenb. Vorlauff / so folgt der Schluß pro affirmativa von sich selbst. Notissimi quippe iuris esse constat, pluribus Commissariis existentibus ab uno reliquis præteritis , causam tractari, absque actus frustaneitate, non posse vel minimè , c. 21. & 22. X. de Offic. de legat. ibidemque Panorm. n. 16. Carpz. Proc. tit. 2. art. 3. n. 24. seqq. Conf. Menoch. A. J. Q. cas. 438. l. 2. Deinde nemo in propria causa sibi ipsi jus reddere potest, sed superior implorandus l. 3. C. de pignor. t. t. Ne quis in propr. caus. maximè ubi res judicata præcessit. t. t. C. sent. rescind. non poss. Und dahin ziehet auch der in Defensione pro justificatione hujus actus allegirte Mevius selbst / wann er daselbst schrebet : Quo nomine etiam Mandata impetrabit à judice, ut hæres nihil ex bonis hæreditariis in suos usus convertat, nisi cum debita defuncti exsolverit, prout scio sæpius arresta & Mandata de non alienando ad instantiam feudi successorum decreta fuisse. Quis enim est, qui sui periculi judex non sibi se æquiorem, quam adversario præbeat, inquit Cicero pro Reg. Dejor. Rectius igitur & Princeps fecerit, si causæ definitionem arbitrorum Religioni committat, cum potestatis suæ plenitudine rarissimè uti debeat, & multò decentius sit, arbitros dare. arg. L. § 1. ff. de recept. arbitr. in Cod. d. tit. Nequis in sua caus. num. ult.

Bey der andern Frage / da gefraget wird :

Ob in der Gegenthiligen Causæ Defension / nach denen Actis und „
Actitatis , war erwiesen / daß Actorischer Seiten personaliter so „
wol/ als realiter geflagt / seu actiones hasce cumulative contra „
Duces Reos & eorum Successores Allodiales man instituiret / pro „
sequiret und darüber rem judicatam usque ad excutionem er „
halten ? „

PInden Wir Negativam in denen Rechten und übersendeten Actis allerdings gegründet und enthalten. Es wäre zwar hiervon am allersichersten zu judicken / wenn man das ordentliche ganze Klag-Libell selbst hätte einsehen können: Nachdem es aber bey denen gesammten Actis dergestalt nicht anzutreffen gewesen / hat man den Grund zu fürhabender Antwort aus dem Mandato Immissoriali so No. 2. untern Defensions-Beylagen befindlich suchen und nehmen müssen. Es erscheinet aber aus demselben circa finem. §.

Solchem nach um Unser Räys. Mandat &c. ausdrücklich/ daß das Petitum Actorium bloß allein auf die Abtretung derer unterpfändeten Güter gerichtet gewesen : juxta verba: Umb unser Räysl. Mandat wieder Dr. Ed. zu ertheilen in Unterthänigkeit angerufen und gebeten / immassen auch erhalten / wie dann in erfolgten Sachen Ventilrung / und beschenen Exception sub- & obreptionis , die Impetrantes in replicis ulterioribus Anno 1663. den 2. Septembris Spirensi in judicio productis, ihre Imploration solcher gestalten continuiret / daß dieselbe bey dem wolkannten Räysl. Mandato Immissoriali allerdings zu schützen / und Hand zu haben / und daß solchen in allen Stükken mit Abtretung und Einräumung aller verschriebenen Unterpfände geslebet werde ic. bis zum folgenden ic. ic. und in eodem producto §. die zum 10. angezogene ic. ic. bloß bey der hypothec verblieben.

Nun ist klarren Rechtfens / quodex petitio judicari conveniat de toto libello, ne plus videatur esse in præmissis, quam in conclusione. Immo nec à judice aliud quidpiam respici aut attendi debet, nisi petitio & conclusio , l. 23. de poen. l. 43. de Recept. l. f. C. de fideic. Es wird zwar hier wieder erinnert / ob wäre der Herzog / als Successor und Erbe / belangen worden / hätte auch verselbe sich respondendo darauf eingelassen und excipire;

petret: Se non esse hæredem: Welcher Disputation de adita vel non adita hereditate es utrumque nicht bedürftet hätte / wann nicht zugleich auch personaliter wäre geflagt worden / cum hoc esset genuina actionis nota ex l. 23. ff. de O. & A.

Alleine kan dieses zur Sache / und die Negativam zu infringiren / nichts versangen / anterwogen der judex in sententionando nicht ad litis contestationem atque ad ea , quæ hinc inde à partibus disputantur , sondern præcisè ad Libelli petita zu sehen hat . Hæc enim faciunt cardinem Pronunciationis , ut ex supra allegatis textibus ostensum & pluribus monstrat Carpzov. Proc. Tit. 16. art. 2. n. 21. Felin. ad. c. 15. X. de judic. n. 11. Matth. Coler. ad id. n. 19. wenn aber personaliter hätte sollen actio instituiri worden seyn / so müste auch (1.) das Petitum alternativè eingerichtet worden seyn / juxta Carpzov. Jur. For. p. 1. c. 2. def. 9. Bachov. de Pignor. l. 3. c. 18. n. 1. Mudæ.de pignor. tit. ad quid comp. hypoth. act. n. 3. Und judex (2.) nothwendig alternative sententiam ausgesprochen haben / nemlich daß beflagter Herzog zahlen / oder die Hypothec abtreten solle. Vinn. ad §. 33. J. de action. Alldie weilen aber das Hochpreßl. Judicium einig und alleine auf die Hypothec gertheilet / von der Zahlung aber der Schuld nicht eine Sylbe erwähnet / so schliesst sich unhintertreiblich / daß nur realiter petiret und consequenter agiret werden / alias male & contra jura , immò petita actoris augustum Tribunal judicasset , quod equidem cogitare absit. Und so vñ de actionis hypothecariæ realis Institutione , welches einig dubium in Actis haben können. De Prosecutione & Exsequitione aber ist die Sache ex Actis deutlicher / als daß nothig eine Sylbe darüber zu verlieren.

Die dritte Quæstion ist diese :

“ Wenn die Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen (da Sie von aller Succession und Hypothec abgestossen und im Reiche nicht Herkommens ist / daß auf solche Art die Töchter die alt-Väterliche Schulden zu bezahlen nothig haben) wegen dessen / daß die Hypothec nicht sufficient sey / wieder Verhlossen / gerichtlich zubelangen wären ; Ob disfalls nicht eine neue Action und secundum L. & an eadem 14. & L. cum de hoc 27. ff. de Exc. rei jud. in Foro illo wo jekunder / und zu solcher Zeit / da man erst post funera Domini Parentis an Sie Prætensiones machen will / die Qualitat und ihre Condition , immutato Domicilio & familia , ratione jurisdictionis sich fundiret / zu instituiren / und ob man dieser Prætension wegen actione personali jeko erſtlich wider Sie experiren könne ?

Gestehet diese dritte Frage aus zwey Membris , deren das Letztere dem Ersten vorzuschenken. Dann wann wider die Hoch-Fürstl. Allodial-Erben Actio personalis jeko gar nicht mehr fundiret wäre / so würde das erste Membrum von sich selbst hinsallen / cum non entis nulla quoque dentur qualitates , & frustra omnis de foro quæstio suscipiatur , ubi actio deficit.

Alleine gleichwie an der affirmativa Uns die Jura nicht zweifeln lassen / wie solches auch der Carpzov. p. 2. c. 23. def. 32. bewehtet ; Zudem an sich der Willigkeit gemäß ist / ut , si ex hypotheca creditori non possit satisficeri ; alio remedio , sibi competenti , ille utatur , quia per institutionem unius actionis , altera non absorbetur , cum proveniant ex diversis causis tantumque ad diversos fines l. 14. C. de pignor. & arg. l. 13. §. 4. ff. eod. wohin auch die in gegenseitiger Defension angezogene jura zumalen gehören und allerdings angenommen werden müssen. Was aber nun das erste membrum , daß ist das Forum , anbelanget / so scheinet es zwar ersten Augenblicks das Ansehen zu gewinnen/ob Ednnten die Erben (1.) ohne neuen Proces so fort angestrengt und ad illorum bona allodialia , licet non oppignorata , die Executio gerichtet werden / (2.) Adstringit sie hierzu connexitas causæ & litis contestatio ,

testatio, quæ actionem in heredes devolvisset. (3.) Wären sie den Processus in statu, quo defunctus Dux eundem reliqueret, anzunehmen verbunden / immassen sie auch der gestalte hierzu citata juxta lit. O. in cas. & Grav. Enarrat. nec non Defens. n. 1 g. Aber, dieser / obwohl sehr speciosen / Rationum dubitandi ungehindert / ist uns in gegenwärtiger Sache das contrarium denen Rechten weit ähnlicher vorkommen / und dieses (1.) propter actionum harum diversas causas, quarum hypothecaria agnoscit jus in re, hæc vero obligationem contractus, (2.) propter diversa subjecta (3.) & objecta: Parentes enim fuerunt Possessores Hypothecæ; Principissæ minimè (4.) well jene / nempe realis, wie oben ausgeführt / von denen actoribus seu creditoribus bloß alleine eligret / institutæ und prosequiret worden / auch mithin (5.) was das größte momentum macht / in dieser res judicata ergangen. Rei vero judicatae quanta insit vis & efficacia, tralatitium est. Weilen demnach (6.) diese realis per rem judicatam gänglich zu Ende gebracht worden ist / so erfolgt schlechter Dinge daraus / daß die personalis, als nova, ex plane diverso fonte oriunda, à principio, und dieser wegen in separato & competenti foro, müste incaminaret werden / zugeschweigen (7.) der sehr wichtigen Exception / so sich nunmehr ex Actis klar ereignet / womit die Heredes allodiales in hac sua personali nothwendig annoch genüglich und plenariè zuhören / wovon drunter in Quæst. 5. weitsläufiger wird gehandelt werden.

Dannenhero mögen weder Connexitas causæ, noch Litis contestatio hier etwas Weidiges ausrichten / dann wo will connexitas causæ können consideriret werden / ubi causa obligationis nondum fuit in judicium deducta? Bene JCtus in l. 12. & seqq. de Except. Rei jud. cum queritur, ait, hæc exceptio noceat nec ne, inspiciendum est, an idem corpus sit, quantitas eadem, & an eadem causa petendi, & eadem conditio personarum, quæ nisi omnia concurrunt, alia res est. Litis contestatio aber vermag per naturam rerum keine andere action in heredes zu deriviren / als diejenige / so vorhero ventiliret und vorüberlis contestiret worden. Die Assumptio Processus hat gleiche Beschaffenheit. Sintemal der Status quo, war res judicata circa Executionem Hypothecæ. In dieser Qualität aber ist ihnen der Proces zu reassumiret nicht möglich / ob defectum possessionis. Will man derowegen sie gleichwohl belangen / so muß es / nach Art der wider sie eigentlich de jure competitenden Action, in terminis habilibus geschehen arg. l. 30. in fin. ff. de Rec. arbitr. Und obschon nicht unbillig / daß die Creditores befriediget werden / hingegen aber was hart zu seyn scheinet / wann sie sich de novo bemühen und die Schuld noch einmal aussklagen solten. So ist doch auch hinwiederumb zu bedencken / daß die Fürstl. Heredes eben so wenig dafür können / daß denen Adversariis hiebevorn gefallen / auf die blosse Hypothec ihr Datum zu stellen / wie sie dann auch den Fall vor Gott nicht veranlassen / welcher / daß nicht durch des Höchsten Willen darzwischen kommen / die Actores, ratione ihrer institutæ Hypothecariæ, sicher genug gesahren wären. Quidni ergo & ipse Actor, fato sic volente, & ex voluntate Parentum suorum, hypothecaria electa itidem assumat & prosequatur Processum in Statu quo? Was einem rechte ist dem andern billich: juxta dictamen illudæquitatis: Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur. Endlich ist noch das Fürnehmste übrig / welches in Defensione ex quibusdam Doctoribus verschiedene mahl am meisten mit urgiret wird / nemlich quod per Hypothecariam non alteretur personalis actio, & Processus super Hypotheca institutus extendi possit ad Personam & alias res debitoris ejusdemve heredes. Alleine was jenes anbelanget / ist es wol an dem / daß per hypothecariam personalis nicht alterirt wird / aber es wollen doch die Jura die fundamenta cujuscunque separatim attendiret und nach deren diversitat auch den Ordinem procedendi beobachtet wissen. Wenn alternativè wäre petiret worden / wie gar leicht zu thun gewesen / so stünden dñstmalen dergleichen Exceptions und Difficultaten nicht in Wege. Betreffend aber das andere / daß der Creditor ad alia bona etiam non oppignorata in Executione transfiltrare und variren könne / so gehtet dñs (ausser daß sonst 1. 2. C. de pignor. eine General-Hypothec erforderet / und ohne dem Rechtfest ist / ut in casu certæ rei obligata hæc prius excutiatur Carpz. p. 2. Cont. 23. def. 29. Brunnum. ad d. l. 2.) alsdann erst an / wenn noch res integravorhanden / und die Sache nicht per judicatum in einen unhinterfechtlichen Statum gesetzet ist / allermassen diese nothwendige Limitation auch der Carpzov. p. 2. Const. 23. def. 32. welcher einige in Defensione selbst pro hac sententia citrre

Docto-

Doctores einschäfret / præsupponiret und mit einem statlichen Texu ex Constit. Electoralibus bestättiget / nempe ex Ordinat. Proc. judic. Tit. 39. §. ult. His verbis. Hierdurch aber einem Glaubiger unverwehret seyn / von denen ihm verpfändeten Gütern abzulassen und in andern Stücken die Hälffe zu suchen / wenn ihm nur rei judicatæ auctoritas nicht im Wege steht.

Et hoc omnino juri convenit & rationi. Wohin dann auch des Guido. Papæ locus und andere abzielen. Dann wie kan ein Glaubiger aus andern Gütern Zahlung begehren / wann er jederzeit auf die Hypothec geklagt / sententiam drüber absprechen und in rem judicatam ergehen lassen & quæ mutari nequit, & facit ex albo nigrum juxta tritum illud. Hiernechst so kan ein Debitor seinen Exceptionibus etiam in Executione inhäriren / wann er sie genugsam fundiret siehet / dergleichen sich hier finden / darauf er nullo jure kan gesetz werden. Ein anders wäre es / wann er frivolis subterfugiis die solutionem debiti liquidi zu hemmen sich beslisse. Bald. in l. cum commun. de legat. n. 33.

Folget die hierdte Frage / welche also lautet :

“ Ob eben Special-Wackerbartischen Impetrantens jehiger / außer Acten /
“ bloß erſtlich extrajudicialiter befindlichen Meinung nach (sintemal
“ len dergleichen nie in einzigen Actis aut judicialibus postulatis von
“ niemand desideriret / weniger proponiret worden) Innhalts der
“ bey dem Wackerbartischen Causæ Defension und Deduction adjun-
“ girtten No. 16. formirten Calculation der von Anno 1666 bis 1686.
“ vermeintlich Väterlich genossenen 8066. Reichsth. Ususfructus die
“ Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen zu actioniren und wegen des ganzen
“ daselbst gezogenen Quanti zu condemniren?

Geraus ist die Antwort: Ja. Daß nemlich Heredes Allodii de fructibus à Defuncto
Ex tempore scientia vel Litis Contestationis perceptis, zu respondiren und selbige den
nen Creditoribus hypothecariâ agentibus, zu restituiren gehalten. Dann dieses beweht
der in Gegenseitiger Defension zum fundament gesetzte Textus in l. 16. §. 4. de pignor. gat
 klar / Ita enim ibidem JCtus: Interdum etiam de fructibus arbitrari deberet judex, ut
ex quo lis inchoata sit, ex eo tempore etiam de fructibus condemnnet. Quid enim si mi-
noris sit prædium, quam debetur? Nam de antecedentibus fructibus nihil potest pro-
nunciare, nisi extent & res non sufficit. Es bestättigen solchen Sentenz auch die daselbst
angeführte Autores, als Salicetus, Oldendorp. Bachov. Salgado Colleg. Jur. Argent. &c.
Über diß ist es den rationibus & analogiæ juris ganz conform. Sintemal die fructus ex
feudo allodialis naturæ seynd / per text. 2. F. 28. §. his consequenter ubi Feudista: Quod
si Vasallus, inquit, decedat sine hærede masculo, & contingat Feudum ad Dominum
reverti, omnes fructus qui interim percipiuntur ad Vasalli hæredes pertinent. & 2. F. 45.
vers. sed in fructibus; Camerar. in cap. Imperiale vers. prima igitur.

Diesem nun mag mit Bestande nicht objicirt werden (1.) daß ex parte Ducum keine
mora vorhanden. Noch (2.) daß cum persona Serenissimi Possessoris das Jus Hypothecæ
erloschen / ut ita, re principalis velut extincta, de accessorio, quales sunt fructus, nul-
la possit superesse quæstio. Denn dem ersten begegnet schon der JCtus indicta l. 16. §. 4.
de pignor. selbst / wann er den terminum restitutionis ad tempus litis contestatæ refe-
riret / Eo enim tempore incipit scientia rei alienæ. Und ist im übrigen ferner ratione mo-
ræ in sapius memorato scripto defensorio sufficienter respondiret. Die andere Rechts-
Regul aber videlicet extincta re principalis extingui etiam accessorium, verlichet diß
mal hier ihre Application / wellen fructus separati nicht naturam accessorii, sondern eine
ganz

gang andere separirte Art haben / wie schon vorhin exemplo rei feudalis dargehan / da das feudum vor sich bleibt / die fructus aber exinde percepti allodii naturam an sich nehmen / dd. text. Und dieses kan auch per rei vindicationem , quæ omnium realium actionum primaria est , probaret werden / Ipsa enim , licet res principalis extincta sit , nihilominus tamen adhuc sese extendit ad fructus perceptos , prout id expeditum est ex l. 16. pr. de R. V. & l. 8. de Re jud.

Gleichwie aber dieses alles in Thesi seine Richtigkeit hat / also wird in Hypothesi denen Hoch-Fürstl. Erbinnen wider sothane actionem de fructibus die Exceptio liberationis & respective expromissionis zu statten kommen können / wovon bisher nur incidenter , nunmehr aber ex professo in nächst folgender Frage zu reden / zu deren Expedition wir uns demnach im Namen des Höchsten wenden.

Es wird aber zum fünften gefraget :

Ob in dem/ in Enarrat. Cas. sub U. allegirten Land-Tages-Abschied,,
de Anno 1593. die objicirte Delegation ab utraque parte nicht,,
fundiret/ und also Domini Duces Rei nicht alleine/ sondern auch,,
derselben Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen ipso jure von dieser und,,
dergleichen Schuld-Quæstionis libertret/ ac à tempore hujus Re-,
cessus subscriptionis dem Impetratischen Theil der Cursus usura-,,
rum listret worden ? Oder/ falls dergleichen Novation/ Delega-,,
tion oder Expromission in bemeldten Land-Tages-Abschied nicht,,
zubefinden/ die Land-Stände nicht gehalten seyn / die Hoch-Fürstl.,
Allodial-Erben / wenn Sie von Wackerbarten belanget werden /,,
denen Land-Ständen litem zu denunciren / in specie aber Wa-,,
ckerbarten & actorum Consorten Promissionem Parentum ent-,,
gegen zu sezen und zu opponiren

Antwort: Auf gegenwärtige Frage die beständige Resolution zuertheilen / muß genau und eigentlich der berührte Recess sub U. angesehen werden. Dieser suppeditiret zwey Momenta ad Responcionem ; Das erste ist die Handlung und Versprechung derer Stände insgesamt / das andere derer Actorum Wackerbarte und Consorten insonderheit. Was das erste betrifft / weist der Text des Documents sehr hell / daß die Stände zusammen die Schulden zu bezahlen gutwillig über sich genommen / welches nichts anders als species quadam Liberalitatis & Donatio ist / arg. l. 35. l. de Donat. denn dieses geben die Worte in §. Wenn aber / non procul ab init. ibi.

Dass demnach offe und vielgedachte Ritter- und Landschaft aus unterthäniger Liebe,,
wolgewogenen Herzen und Gemüth / einhelliglich und freywilling gewilligt und be-,,
schlossen sc.

Gleichwie nun hieraus die Obligatio und Versprechung ex parte Donantium rich-
tig; Also fehlet es auch am andern Requisito , nemlich an der Acceptation/nicht/wie zu schen
circa fin. §. Und Wir von Gottes Gnaden ibi.

Nachdem Unsere getreue liebe Unterthanen / Ritter-,,
und Landschaft zu Abhelffung Unserer n. Schulden und,,
dass Sie vor Unsern n. Herrn Vater sich in Bürgschaft ein-,,

D

gelaſ

“ gelassen ic. entfreyet und bezahlet werden möchten / und
“ sollen ic. sich freywilling zur obspecificirten ansehnlichen
“ Hülffe abermals bewegen lassen / nicht allein Uns gnädig-
“ lich und wolgesallen lassen / sondern auch solche getreuliche
“ Hülffe und Handbiethung zu sondern gnädigen Danc^t auf-
“ und angenommen haben/ ic.

Diese Handlung weiset nun augenscheinlich aus / daß die Land-Stände / vermittelst solcher Promission und Donation / sothane Schulden-Last dem Herzoge / Ihrem Gnädigsten Landes-Herrn / ab- und hinwiederumb über sich genommen / Ihn hiermit liberiret / sich aber oneriret haben / woraus zugleich affirmativa auf einen Theil der Frage fließet / daß nemlich wenn die Fürstl. Allodial-Erben von Wackerbarten & Consorten solten belangen werden / Sie denen Land-Ständen hoc nomine & adhunc effectum item mit allem Zug denunciren können / damit Sie nun ihr promissum actu implirten und Sie würcklich des Streits überhieben / anerwogen / Sie / mehr hochwähnte Allodial-Erben / wie auch ihre in Gott ruhende seelige Vorfahren / per speciem quandam Liberalitatis, & quoad ipsos promittentes, totalis expromissionis , gänzlich befreyet / und sich im Ge- genheit zu neuen Debitoribus dargestellet und verknüpft hätten / gestaltsam hieran desto min- der Zweifel walzen kan / weilen mehr berührte Landschafft die liquiden Schulden so gleich an sich selbst ad solvendum verwiesen juxt. §. Einnehmire werden ic. verb. und “ was also richtig und liquidum besunden worden / an dem verordneten “ Ausschusß / ad solvendum verswiesen ic.

Quod exonerationem prioris Debitoris oppido infert, quia enim isti Status neque fidejussorio neque constitutorio nomine intervenire voluerunt, sed solvendi & velut donandi animo, adeoque sui causa sese obligarunt, efficaciter promittendo, conse- quensest ipsos solos etiam esse obnoxios, soluto prioris obligationisnexus, arg. L. 4. C. de fidejuss. Joh. Gœdo. de contr. & committ. stipul. c. 5. conclus. 4. n. 16. Ja diese alleinige Übernehmung weiset über diß die bereits angesangene Solution / wie mehr berührtes Instru- mentum Recessus vermeldet.

Was vors andere das Wackerbartische und Consorten Negotium bey diesen Werke betrifft / seynd solche nicht alleine als Membra Collegii ins gemein zu consideriren (wie wol Sie Krafft solcher allgemeinen Promission dennoch die Schuld pro rata fragen / und so ferne Abkürzung von ihren Credito leiden müssen) sondern sie haben sich specialiter und sonderheitlich aus zweyerley Wege verbunden gemacht (1.) da sie als Creditores die Stände / ohne alle Bedingung und Ausnahme / angenommen / (2.) als Einnehmer derer Gelder und derer abzuführenden Schulden Distributores atque Solutores , Krafft dessen Sie von der Einnahme sich selbst bezahlt zu machen berechtigt gewesen. Denn hiervon redet das Do- cument in dem §. Einnehmer werden von der Landschafft (hier nimmt nun die Landschafft sich der würcklichen Zahlung selbst ernstlich / prorsus ex promissorio vinculo an / und be- stellt Administratores & Dispositores , verfügt also in allen zulängliche Anstalt als selbst Schuldner zubezahlen / quod sane non sapit accessoriam sed principalem omnino obli- gationem omni aliâ exclusa : addat. §. könnten auch innerhalb der sechs Jahre ic.) verord- “ net Herz Otto Wackerbart und Hartwig Wackerbart ic. welche auch zu Adel. Glauben es “ angenommen und zugesage ic.

Dieweil Sie dann zugleich mit / Ihrer Hoch-Fürstl. Herrschafft / Creditores gewe- sen / und in alles dieses / wie oben schon erwähnet / vergestalt contentiret haben / so macht sie das gar theils zu delegatis und expromissoribus , arg. l. 6. §. 2. & l. 18. ff. mandat. Quoniam enim hoc ipso acceptarunt scientes Promissionem Statuum & sese ipsos tan- quam Debtores simul certo respectu devinxerunt surrogaruntque hac ipsa nova sua & acceptatione & obligatione in tantum Duces à debito suo liberarunt, ut propter idem debi-

debitum nullo unquam tempore amplius molestari atque inquietari possint, sique de
facto illud fiat, illi tamen ipso jure tuti existunt l. 2. C. de Delegat. C. J. A. tit. de No-
vat. §. Ult. Und diesem nach ist auch die Responsio auf den Punct der Quæstion aus-
gemachte/ daß nemlich dem Wackerbart und Consorten das factum antecessorum Paren-
tum, (allermassen in actorum Replicis Spiræ Anno 1615. den 4. Septembris productis, in-
circa pag. 4. oder 5. hisce formalibus in specie, uti alias multoties propriè confitiret wird:
So eben jetzige Impetrantes, und dero Eltern gewesen / und respectivè
noch seyn ic.) mit Bestand aller Rechte/ objiciret werden könne / daß Sie nemlich
nunmehr keine weitere Action oder Regress an die Herzoge oder Thro Durchl. Erben ha-
ben könnten (wie dann einsöglisch von Zeit der Promission so wol die pigno- NB. NB.
ra als usuræ auf Seiten derer Fürstl. Debitoren ausgehören haben l. 60,
de fidejuss. l. 4. C. eod. l. un. C. etiam ob Chirograph. l. 3. pr. C. de
usur. rei jud. vers. si enim novatio.) sondern ihre Zahlung bey denen NB. NB.
Ständen / oder bey sich selbst ob factum promissum & officium Pa-
rentum suchen müsten.

Hierwider will zwar vorgeschützt werden/ daß (1.) sie als Creditores von ihrer Hy-
pothee sich nie abgegeben hätten. (2.) Wird incidenter erwähnt/ daß sie nichts bekommen/
sondern das Geld wäre in die Cammer geliefert/ und ad alios usus employret worden. (3.)
Stünde allenfalls res judicata im Wege / in Betrachtung diese exceptio delegationis be-
reits in vorigen Judicio vorkommen/ aber keineswegs attendiret worden. Allein das erste
streitet mit dem offensbaren Buchstaben des offters bemeldeten Land-Tags-Recessus und in der
darin enthaltenen Promission / dann ja weder die Stände/ noch die Wackerbarte und Con-
sorten selbst / sich das geringste reserviret/ quæ tamen reservatio expresse requiritur in d.
l. 4. C. de fidejuss. & tit. unic. C. etiam ob Chirographar. ubi Pignus intercidit, si Nova-
tione facta in alium jus obligationis transstulisti, nec, ut ea res pignoris nomine tene-
retur, tibi cautum est. Et in priori textu: Si modo in sequenti se non obligaverunt.
Hering. de fidejuss. cap. 20. §. 3. n. 13. Das (2.) Assertum zugeschweigen / daß es fa-
st, und bewiesen werden muß/ so läuft es gleicher Gestalt so wol wider die Evidentiam be-
namten Recessus, als auch der Wackerbarte & Consorten Verbündnuß auch conditionem
fidemque administratoriam. Denn im Recess ist gar nachdrücklich versehen/ daß das
Theil der Einnahme/ so zu Abführung derer einheimischen Schulden gewidmet/ nicht in die
Cammer / sonder an die Einnehmtere und von diesen an die Glaubigere distribuiret und aus-
geschlekt werden solte. §. Einnehmtere & §. seq. wurde sich aber ic. ibi:

In zwey gleiche Theile von einander zehlen und sehen / daß ein Theil in Unsers Gnä-
digsten Fürsten und Herrn / Herrn Herzogs Franken Cammer überantworten/ das andere
Theil in die einheimischen Schulden/ gegen Quittung lehren und wenden / sonst aber an-
derer Gestalt im geringsten auf andere Wege nichts darvon verschun oder verwenden / oder sie
sollen es von den ihrligen zu erstatten / schuldig seyn. Eriterum §. fin. Wir wollen auch ei-
ner Erbarn Ritter- und Landschafft obgesagte ihre freye Disposition und Dispensation über
die Zusammenbringung und gleich von ein ander Theilung dieser bewilligten Hülffe/ sowol
auch der Ausgabe derselben geruhiglich lassen. ic.

Woraus manifestissime erhellet / daß das angegebene Factum , bey so merkwürdi-
gen Umständen/ noch zur Zeit ohne gnugfamen Grund objiciret worden. Ja/ es hätten
sichs die Actores als Einnehmtere selbsten zu imputiren / wenn sie ihr Amt dermassen hin-
den angesezt / sich eingreissen / und die Schulden ungefältig gelassen / so jedoch wegen ih-
res propren Interesse nicht wol glaublich / bevorab da sie sich darbey obligiret darvor zu stel-
len/ per verba memorata, &c. Also läßt sich ein solches nicht so leicht objiciren/ noch bes-
aupten / sondern sie seynd vielmehr zu accurater Rechenschaft gehalten / angesehen theils
Gelder bereits eingehoben worden / theils aber unfehlbar von denen Unterthanen eingebraucht
worden seyn / wie bedürffenden Falls die Quittungen darvon glauben geben können.

Dieses nun ist allerdings eine Haupsächliche momentöse Exception für die Hoch-
Fürstl. Erbinnen / so ihnen mit nichts abzustricken / ohne daß ihnen (3.) rei judicatæ au-
toritas

Echoritas können mit Nachdruck in Weg geleget werden / wellen / wie mehrmalen erwähnet / dasjenige / was in Actioni priori , ut reali , mit denen Hoch Fürstl. Possessoribus Hypothecæ , verhandelt worden seyn mag / denen Successoribus impersonali & nova prorsus ac separata , mit nicht præjudiciren kan / zugeschweigen/ daß diese Exceptio maximi momenti atque vim solutionis habens allezeit / auch in ipso executionis negotio , licet in ante actis sit objecta nec dum satis debitaque ratione excusa opponiret werden mag / in noch mehrer Erwegung / daß selbige nicht etwa altioris indaginis ist / besondern auf klaren Buchstabem des öffentl. Land-Tags-Recessus , Ja in der Actorum , oder vielmehr ihrer Vorschriften eigenen Adel. Hand und Siegel beruhet . Schließlich ist diese Exception so important , und von dergestaltigen Würkung / daß die Fürstl. Erbinnen dasjenige / was per modum transaktionis an die andern Creditores bezahlet worden / als ein indebitum zu repetieren befugt seyn können / nisi quid aliud , de quo tamen nihil in Actis , obstat.

NB.NB. NB.NB. eigenen Adel. Hand und Siegel beruhet . Schließlich ist diese Exception so important , und von dergestaltigen Würkung / daß die Fürstl. Erbinnen dasjenige / was per modum transaktionis an die andern Creditores bezahlet worden / als ein indebitum zu repetieren befugt seyn können / nisi quid aliud , de quo tamen nihil in Actis , obstat.

Solte etwan de præscriptione ein dubium erwecket werden wollen / so wäre dasselbige ex præcedentibus leichlich / und zwar damit zu heben / daß diese Exceptio vel ipsis loquentibus Actis & confessis Adversarii , (vid. Replicam supra allegatam de Anno 1615. den 4. Sept. Spiræ productam , & in actis ubique .) schon vorlängst judicialiter vorkommen / und darüber zwar disputaret / aber nie sufficienter untersucht worden / wordurch gleichwohl selbe uninterrupta und mithin denen Impetraten integra , Impetranten auch in notitia & memoria verblieben .

Nun schreiten wir fort und betrachten die sechste Frage / dieses Inhalts :

“ Ob so gestalten Sachen nach / mit Fug und Recht / inauditis plane reis partibus , wider die Hoch Fürstl. allodial Erben das Mandatum arresti S. C. lit. O. & n. 17. der Impetrant Wackerbart in specie de Jure imploriren mögen oder können ? Oder / da er solchen Arrest obtiniret / nachgehends / als sub signo D. I. ihm mit den 6000. Reichsthal. satisfaciret und von ihm acceptiret worden / er nicht schuldig gewesen / den Arrest so fort relaxiren zu lassen / und da er solches nicht gethan / den erfolgten Schimpff und Schaden zu præstiren schuldig seye ?

Die Frage hat zwey Membra : Das erste wird umb deßwillen zu affirmiren seyn / welln Creditor das Executorium , so eine liquide Schuld præsupponiret / vor sich gehabt / andern Theils aber vermerket / daß durch Absführung der Mobilar-Erbsschafft er periclitieren möchte / in absonderlicher fernerer Erwegung / daß nunmehr die Sache mit der Hypothec per obitum Serenissimi Ducis Saxon. in einen ganz andern Stand gerathen / dieser wegen ihm nicht zu verargen gewesen / wann er sich durch andere Recheliche Hülffe prospiciret . Nam ubi est fundamentum arresti , id est , debitum certum , Petr. Peck. de jur. sistend. c. 6. n. 4. Et creditor videat debitorem alio migrare vel res suas transferre constituisse , sine injuria easdem arrestari petere potest . Mev. de arrest. cap. 6. n. 26. Wannenhero auch das hohe Judicium nichts darben zu difficultiren / noch den Arrestanten ad cautionem indemnitatris anzuhalten Ursach gehabt / weilen vor ihm das debitum bis auf die Hülffe der Hypothec ausgeschlaget / auch von ihme selbst das Executorium ertheilet worden ware . Quando vero Judici jam de debiti certitudine constat , ulteriore disquisitione non habet opus . Mev. de Tr. c. 4. n. 11. Siquidem ista cautio non aliter locum sibi vindicat , nisi quando debitum laborat dubio , iterum monente laudato JCto cap. 4. n. 15. Lesslich

lich ist auch nicht nothig die Debitores bey dem Anfang des Arrests darüber zuvernehmen / gnug ist es daß ihnen von den Sachen nichts darff abgenommen werden / die Nothdurft kan schon in cognitione super arresti justitia ihr Gehör finden.

Das andere Membrum aber wird daher negiret / weil die Relaxatio nicht in des Creditoris Mächten bestehet / in dem er alle seine jura , & sic etiam jus imperati arresti dem Hoch-Fürstl. Hause Lüneburg cedret und übergeben. Eine andere Bewandtnuß hätte es / wenn von Seiten der Fürstl. Erben jemands solutionem aut aliam satisfactionem præstiret hätte. Und dieses zwar hat also seine Masse / bey Zeit darnach in his terminis beruhenden Sache. Wenn aber künftig dem Creditori exceptio non competentis actionis & quidem ob factum Parentis , quo ille partim expromisit , partim delegationem sua scientia , consensu & facto ad ministratiois acceptavit , quod fieri posse hodie palam est , uti superius ostensum , wird fund gemacht werden / und er gleichwohl von dem nunmehr / rei veritate cognita nachtheiligen schimpflichen Arrest nicht abstehen / noch selben relaxiren lassen / so mag ers auf seine Gefahr wagen / und kan alsdenn de actione ad Interesse , vel alia , pro re nata das Consilium wider ihn gar wol gesetzt werden / secundum ea , quæ iterum hanc in rem tradit laudatus Scriptor hujus argumenti cap. 23.

Siebendens wird Coronidis loco gefraget :

Ob des Herrn Herzogs zu Braunschweig Lüneb. Zell. Hoch-Fürstl. „ Durchl. als vom Kaiserl. Kammer-Gericht / nebst der Königl. Maj. „ in Schweden mitverordneter Executor Mandatorum emanatorum „ propria auctoritate inscio Rege Sueciæ , seu ejus Bremensi Regi „ mine , non auditis interessentibus Reis , contra tenorem Mandati „ Cameralis , ohn der decretirten Hypothecs-Immision die 6000. „ Reichsth. Species dargestalt / wie Signo. I. vorgelegt / einseitig zu „ stehen / auszahlen und in præjudicium tertiorum jura reserviren „ können ? „

¶ Achdem Impetrant der Herr von Wackerbarth seine Forderung bey dem Hochpreifl. Cammer-Gerichte so weit poussiret / daß nunmehr wegen der Fürstl. Allodial-Güter ein Mandatum arresti würtklich ergangen / und die Sache hiermit also auf höchste kommen war / haben Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lüneburg zwar die Cession prævia solutione , in hoc statu wol annehmen können / bevorab da derer Hoch-Fürstl. Erbinnen Thro Besugnüsse weder ratione personalis noviter & separativ contra iplas instituendæ , noch exceptionis non amplius competentis in se actionis propter liberationem à Statibus Provincialibus factam , und daß absonderlich darbey Herr Impetrant selbst principaliter ob promissum & singularem fidem Parentum interessiret / noch nicht dermassen bekannt und ausgeführt gewesen / als sie sich jedo am Tag gegeben. Nachdem aber nunmehr Hochgedachte Durchl. Erbinnen mit ihren so statlichen Juribus und Exceptionibus vor allen Dingen der selbst redenden Billigkeit nach / zu hören seyn werden / anerwogen die Sache dadurch ein ganz ander Ansehen gewinnet / in dem Reæ Principiæ solutionis vel ad minimum liberationis præsumptionem fortissimam , imò hactenus probatam per Instrumentum , vor sich haben / daß dergestalt rebus sic stantibus der Arrest ehe zu relaxiren als zu prosequiren / so seynd auch Hoch-Fürstl. Lüneb. Durchl. als Cessionarii gehalten solche jura zu agnosciren. Quia exceptiones quæ à Cesso objici potuerunt cedenti , obstant etiam Cessionario arg. l. 143. de R. J. Alex. Cons. 196. n. 2. Translationes enim jurium & Actionum aliter fieri nequeunt , quam penes cedentem extiterunt , proinde & cum suo onere ad Cessionarium transeunt , cum is , qui in alterius jus succedit eo jure , quo ille uti debet l. 177. de R. J. Christian. Lenz. Tr. de Nom. & Action. cess. cap. 22. princ. n. 9. seqq. Non enim per Cessionem & mutationem persona potest tolli jus Rei , alias hic fieret , deterioris conditionis , quod leges non permittunt Dec. Consil. 59. n. 3. Im übrigen läßt man dahin gestellt seyn / ob der Herr von Wackerbarth durch

durch diese Cession denen Hoch-Fürstl. Imperatoren nicht zu viel gehan / weiler contra I. z. C. ne liceat Potentioribus das Nomen de se, in potentiorem transferires/ de qua vid. Frantz. L. i. Resol. 10.

Und dieses ist es was Wir auf vorhergehende ihren Umbständen nach sehr wichtige auch zum Theil intricate Fragen nach Anleitung der Rechte / vermöge Unserer zur Justiz abgelegten Pflichten / salvo tamen rectius sentientium judicio zur verlangter Nachricht und Belehrung zuertheilen collegialiter beschlossen. Urkundlich unter unserm grossern Facultäts-Innseigel / so geschehen den 22. Novembr. 1693.

(L.S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Nürnberg. Universität zu Altdorff.

Lit. F.

SEs Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Julius Franzen Herzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / der Röm. Räys. Majest. über Dero sämtliche Cavallerie bestellter General, und des Heil. Röm. Reichs General-Lieutenant wegen Herrn Christian Ulrich Wackerbarten ic. Hiermit zum Bescheid anzugezeigen; Thro Hoch-Fürstl. Durchl. haben aus seinem den 15. August. in Hamburg / und 26. Novemb. nach Neuhaus eingesändete Memorialien Gnädigst vernommen / was wegen einiger von Dero älter-Batthern / weiland Herrn Herzog Franzen dem Aeltern / Christlobl. Gedächtniß herrührenden Schuld-Prætension er obangezeigtter massen erinnern und ansuchen wollen. Wie nun Höchstgedachte Thro Durchl. sich gnädig zurück reflectiren / daß eben über denen vormals zu Speyer bey Kaiserlichem Cammer-Gerichte anhängig gemachten / aus solchen Principiis, wie er angezogen / herrührenden Forderungen / Sie sich mit weiland Emmecken Schacken für sich/ die Schackischen Erben / und die sämtliche Interessenten zu Neuhaus den 25. April 1674. völlig verglichen / auch allbereit ein Ansehnliches / solchem Transact zu folge / ausgezahlet haben / wie dann in specie darinnen die von Levin von Winterfelds Erben herrührende / von ihm bey seinem ersten Memorial und dessen Beihagen / gleichfalls pro formandâ prætensione angesführte Obligation über 2250. Reichth. deutlich mit benennet / zu befinden ; und bis anhero wegen Befriedigung derer letzten accordirten Termine es sich nur daran gestossen / daß der Emmecken Schack / oder dessen Erben / annoch nicht die Original Obligationes , samt genugsamr Quittung / Vollmacht und Cession/ aller und jeder Zugehörigen so an den transigirten Posten interessiret / eingeschafft habe/ wie er sich doch dazu / und daß Ihrer Durchl. und Dero Erben er so wol gegen die Schackischen Erben / und Interessenten ingesamt / als auch gegen Levin von Winterfelds Erben Ansprüche und Forderungen / die Gewehr zu leisten / Ihre Durchl. in und außer Gericht zu vertreten / und zu entheben / auch in allem Noth- und Schadloß zu halten / mit deutlichen klaren Worten in solchem Transact anheischig gemacht / und verpflichtet hat; Also können Höchstgedachte Ihre Durchl. nicht über einerley Forderung sich abermal auf ihige Anregung bey solcher Bewandtniß einlassen / und hierdurch zu doppelter Zahlung verbindlich machen. Dasen aber Er sich mit obbenandten Emmecken Schacken nachgelassenen Erben vernehmen / von ihnen / ob / und was für eine Rata ihme von der transigirten Summa zu kommen möchtet / und daß sie / so viel als ihme gezahlet würde / an der transigirten Quota hinwieder sich abwürdigen lassen wollen / richtige Bescheinung und Nachricht einbringen / und sie sämtlich eingegangen / der Verbindlichkeit / die Gewehr vor alle Nachmahnung und Ansprüche zu leisten / und die Original-Obligationes / Quittungen / Vollmachten und Cessiones herben zu schaffen / und zu extradiren / zu fördern ein Genügen leisten würden; So werden Ihre Durchl. so dann eines mehrern gegen Ihme der Willigkeit nach zu erklären / und die selbst vere langende Richtigkeit zu befördern / sich nicht entziehen ; wie sie denn ihme mit Gnädigste neigten Willen wol zugethan verbleiben. Geben Neuhaus den 20.(30.) Decembr. 1681.

(L.S.)

NB. Ist Herrn von Roggendorffs eigenes Hand-Concept
in actis Fasciculi Schack & Wackerbart, contra
Sachs. Lauenb. sub No. 10.

Lit.G.

Lit. G.

Extract ohnmässgeblicher Gedanken loco voti von Hof
Rath Krahmern zu Schlackenwerth den 5. (is.) Martii,

1691. in Consilio pleno produciret.

Achdente nun wegen dieser zwey angeführten Modorum, wie dem Wackerbartischen Arrest zu Rechte zu begegnen/ und die Relaxation zu impetriren/ die Gedanken eröffnet/ so möchte sich noch ein Tertium expediens ereignen/ nemlich eine amicabilis compositio, allermassen selbige/ nach eingelauffenen und in relationibus angeführten berichten/ nicht alleine von dem Zellischen Hofe/ sondern auch von der Schweden-Breithmischen Regierung zu Staade vorgeschlagen/ suadiret/ und theils expediret seyn solle. Falls nun darauf an Seiten der Hoch-Fürstl. Allodiall-Erben/ quia eo ipso, quod à lice receditur, transfigens magno officitur commodo, einige Inclination gehet würde/ so ist auch fürnemlich dahin zu sehen/ wie die Transactionis requisita zu fundiren/ und wol zu preacaviren/ damit man wegen einer solchen Condescendence sich nicht allein zu dieser/ sondern noch andern vielmehrern dergleichen uhralten Prätensionen/ so sich häufig im Lande hervor thun/ schuldig gebe/ und verbinde. Die Güte/ da solche von der Schweden-Breithmischen Regierung/ und dem Zellischen Hofe (weilen diesem lehtern wegen des wider-Rechtlichen procedere, und daß es die Staadische Regierung/ auch die andere Braunschweig-Lüneburg. Häusser nicht vor gut billigen/ eine Transaction nicht unangenehm wäre) recom mendiret/ gänzlich auszuschlagen/ möchte wol nicht zu rathen seyn/ damit die Schweden-Breithmische Regierung nicht zu degoustiren wäre. Unterdessen da dergleichen tentiret/ und acceptiret werden solte/ wäre blos und expressè auszubedingen/ deßfalls darinnen zu geholen/ daß es zu respect der Kron Schweden/ oder E. Löbl. Kreiß-Ausschreib-Ambt/ und der zu Staade befindlichen Regierung beschrehe/ umb dadurch Gelegenheit zu erhalten/ E. Löbl. Kreiß-Ausschreib-Ambt/ der Sachen wahre Beschaffenheit/ und zugleich die Gravamina nullitatis sub- & obreptionis dahin zu repräsentiren/ wie ungüt/ verwirr/ und widerrechtlich in dieser Sachen versfahren/ und zugleich zu bitten/ daß E. Löbl. Kreiß-Ausschreib-Ambt solches dem Cammer-Gericht remonstriren/ und zu verhüfender Weitläufigkeit auch Vermeidung einer solchen judicio summo zuwachsenden disreputation erinnern wolle/ damit secundum Constitutiones Imperii, & ordination. Cameral. in Aufhebung des ergangenen arrests Mandati in Allodia cum cognitione causæ in der Haupt-Sache verfahren/ und die Partheyen ad forum competens verwiesen/ und gebührlich gehöret werden möchten/ wie dann zu solchem Ende alle und jede Exceptiones & Gravamina contra Executionem zugleich in einem Libello zu produciren/ quem Libellum Executor ad superiorem judicem remitttere, ejusque resolutionem expectare, & interim in Exequendo super-sedere debet. Gail. 1. obs. 113. n. 7. & 8. Möchte es sich nun bey dieser gütlich zu tentirenden Composition/ durch sonderbare interposition hervor thun/ daß der Wackerbart & Consorten pro redimendâ ulteriori vexa sich mit alten Landes-Geld und Korn-Restanten à 4 bis 5000. Reichstsh. (wie weder Gegentheil/ und der Wackerbart nur alleine vor setzte) den Theil den Bogen à 18000. spannen) nach advenant von 1000. zu 1000. gestiegen/ überhaupt/ und was der ganzen Obligation und Process halber von allen und jeden Consorten auch ex Transactione prätendiret werden möchte/ oder könnte/ absindn lassen/ und das Kreiß-Ausschreib-Ambt expressè garantirte/ daß man niemanden/ wer er auch seye/ füntzig ferner zu stehen wolle/ wie das Allodium bekümmer/ und die Verabsfolgung removiret/ sondern alles und jedes mobiles gelieffert/ und die Schuldner und Restanten/ auch die Beamten zur gehörigen Abrechnung und Bezahlung ohne Tergiversation angehalten werden solten. So will man dieses darumb gerathen haben/weilen doch sonst/ da auch per oblationem, & productionem Cautionis in Camerâ aut alibi, die paraten Mobilien aus dem arrest relaxiret/ und weg gelassen würden/ wegen der Restanten und Schuld-Zehzahlungen/ den auch Rechnungs-Abnahm und Adjoustirung der Beamten/ schlechte oder gar keine Hülfe zu verhoffen/ sondern eher hinterlistige Intriguen/ Weitläufigkeiten/ undeine Beschwernuß/wo nicht per directum, dennoch per indirectum, über der andern zu erwarten/ sc.

NB.

Sic per omnia, salvo saniora & meliora cujuscunque
rectius sentientis judicio pro nunc autumat.

Z. K. D.

Lit. H.

Extract.

Eventual ferner Replic und Ablehnung in Sachen Schaacken & Consortum

contra

Sachsen - Lauenburg.

Mandati Immissorialis sine clau. product. Spir. 2. Septemb. 1663.

S. Onsten erinnert man sich disseits gar wol / was de Contractibus Usurariis in des Heil. Reichs Abschieden statuire und versehen / wo wieder Herz Klägere ihres Theils zu handlen gar nicht gemeint / sondern unterwerfen sich denselbigen billich gehorsamlichst / und sind wol zu frieden wann ihnen nach Besag und klarer Disposition noviss. Recessus Imp. de Anno 1654. §. anreichend die künftige Zins und Interesse &c. in verb. so wird davon ausgenommen ic. 6. was ein Fidejussor &c. auf dasjenige was ihre Hochsel. Vor-Eltern / als Fidejussores und Expromissores zu Redimirung ihrer samme Fürstl. Hand und Siegel bezahlen müssen / an Zinsen fünff von Hundert erstattet werden.

N.B. Accep-
ptatio usu-
raru m s.
pro Centu,

So ist nun auch 8. der Behelf Exceptionis debiti illiquidi bey dieser Sachen zumal gar schlechte / denn die geckigte Schuld Forderung an sich dermassen Liquid und klar / daß es einer kostbaren Kaiserl. Commission oder dergleichen deßfalls im geringsten nicht bedarf / denn es ist jaher institutio Klage mit sämtlichen apud Acta verhandenen Urkunden dargethan / daß 1. weyland Franz Schacke zu Barst-Horff zu Behuff J. F. Gn. Herzog Franken zu Sachsen-Lauenburg jehig Reginender J. F. Gn. Herrn Avi Hochsel. Gedächtniß von auch weyland Levin von Winterfelden in Anno 1564. 2250. Joachims-Thaler Capital vigore Obligationis in Mandato Immiss. angezogen sub No. 1. in actis (16.) zinsbar aufzunehmen und dasdor seine respettive Gebrüder und Vettern die Schacken zu Bürgen ausstellen müssen / darzu hat er gemeldter Franz Schacke nachmals selber so viel hinzugehan und vorgeschoßen / daß die Summa geworden 3700. Reichsth. jeden zu 31. Bl. Lüb. worauf J. F. Gn. in Anno 1569. die Pfand-Verschreibung über den Hof Hollenbeck / die Schäfferey zu Braunschweig / item das Dorff Lemrode / den Hof Farchau und das Dorff Schmilau verhypothecirt laut Obligation No. 2. in actis (17.)

Auf welcher Post aber Hochgedachte J. F. Gn. p. m. diß Letztere wieder abgetragen / also daß es nur bey den ersten 2250. Thaler verblieben / welche sie vermög der unter 15. Febr. 1571. ausgestellten Versicherung No. 3. in actis (6.) auf nechst folgendes Jahr auch abzustatten und die Bürgen hiervon zu befreyen versprochen / aber nicht zu Werck gerichtet / sondern vielmehr in Anno 1574. an Sie die Bürgen wiederumb gesonnen / weil der Creditor von Winterfeld ganz scharf / hart und heftig (ut sonant verba) auf die Bezahlung gedrungen / Sie möchtet das Geld / nemlich obbemeldtes Capital und von Anno 1571. restirende Zinse benannlich 135. Thaler so dann was der Creditor wieder auf die Zinse geschlagen / nemlich in einen Jahr 8. und im andern 17. Reichsth. und zwar ingesamt zweytausend sechshundert fünff und neunzig Thaler aufzubringen / und ihn Creditori erlegen / welches die Schackische Bürgen auch zu Abwendung andern Unheyls und Vorkommung fernern unbilligen Anatocismi also würcklich thun und diesen Winterfeldischen Post ablassen müssen / alles klaren und breitern Innhalts Fürstl. Schadloß-Brieses sub dato Trium Regum 1574. No. 6. (19.) Wenn nun diese 2695. Thaler à 31. Bl. Lüb. (Vermöge der Haupt-Verschreibung) zu gewisser bekanntlicher Calculation auf March Lübisch gesetzet werden / macht diese Winterfeldische Post Capital 4526. M. 9. Bl.

N.B. Pro-
pria Anat-
cismi Con-
fessio.

Dann zum andern haben mehr Hochsel. gedachte J. F. Gn. in Anno 1565. auf Wehren nachten von Eggert von Percken hin in fünff tausend March Lüb. Vermöge Haupt-Verschreibung No. 4. (18.) mit Einsetzung der Schacken und Wackerbarke sammt andern zu Bürgen gen / aufgenommen / welchen Bürgen J. F. Gn. auch dabei eine Schadloß-Versicherung sub No. 5. item quadrangulo (5.) daß Sie deßfalls nicht solten mit der Zahlung beschwert

werden / oder unverhofften wiedrigen falls solche aus obbenamter Hypothec Hollenbeck zc. zu nehmen haben. Nach dem nun doch dem Creditori Perckenthin in Termino keine Zahlung geschehen / hat er / die Bürgen zur Leistung oder Einlager nacher Wismar gedrungen / die daselbst eine geraume Zeit mit Reissigen und Pferden liegen und den Wirth ingesamt 600. Thaler laut Quittung No. 7. (20.) Zahlen müssen / als aber so wenig bey ihnen Bürgen als Ihro Fürstl. Gnad. selber die bahre Mittel verhanden gewesen / den Creditorem Perckenthin abzufinden / haben Ihr. Fürstl. Gnad. mittels Verbriefung sub dato Neuen Jahrs-Zag Anno 1577. sub No. 8. (21.) denen Bürgen zugesprochen / das Geld bey Hohen oder Niedern Standes - Personen aufzunehmen und diese Schuld abzulösen / da dann die Schacken und Wackerbarte den 14. Febr. gemeldet 1577. Jahrs dem Perckenthin dergestalt contentiren müssen / daß Sie ihm laut Urkund No. 11. (25.) alsofort auf Abschlag verschaffter Zinsen und Kosten bahr erlegen " " 966. March. Daneben auf den Überrest als 6000. March eine starke Verschreibung No. 12. (26.) ausgeben / solche auf nechstfolgendes Jahr sammt darauf fallenden Zinsen vollenkommen abzutragen / welches dann auch also auf Antoni Anno 1579. geschehen / wie solches mit den zweyen Lorenz Schacken und Hartwig Wackerbarten auf ihre Ratam nemlich 1098. March gegebenen Quittungen sub No. 13. (27.) auch zu Handen bekommen eingelösten Haupt-Verschreibungen die zu Benennung alles Zweifels / als ob sie nicht vollenkommen bezahlt wären / sämmtlich laut Protocolli diesem höchsten Gerichte Originaliter übergeben worden / verificret wird.

Haben also ingesamt wegen des Perckenthinischen Postes bezahlen müssen.

(1.) Die Einlagers Kosten als sechshundert Thaler à 31. Schill.

gerechnet thut " " 1162. March. 8. Schilling.

(2.) Auf Abschlag der Zinsen und Kosten obig. ermittelte " " 966. " " "

Dann ferner das Capital und übrige restirende Zinsen bis Anno 1577. " " 6000. " " "

samt von Anno 1577. bis 1579. ad Diem solutionis noch zwey Jahr Zinsen nur auf 5000. March

Capital gerechnet " " 600. " " "

Wiewol Sie solche auf 6000. March zahlen müssen / so aber übergangen wird / daß man umb so weniger ratione Anatocismi Anwalds Herrn Principalen etwas bezumessen hat /

NB Confessio propria, quo anno cursus usurarum incipiat.

Summa dieses bezahlten.

Postes 8728. March. 8. Schilling.

NB. Tota Capitalis questionis Summa.

Dann des ersten Winterfeldischen Postes 4526. March. 9. Schilling.

Thut gesammtes Capital der Hrn. Hrn. Klägere 13255. March. 1. Schilling.

NB. Nomina usuarum secundum Constit. Imper. Noviss.

Worauf für erst von Zeit jüngern Reichs-Absch. de Anno 1654. die Zinsen umstrettig völlig / und dann gleichfalls an alten Zinsen à die Solutionis nach Maßgebung besagten Reichs-Abscheides NB. wenigst der vierde Theil competit / salvis expensis damnis & interesse; Siehet also der hochverständige Herr Reßerent und jedermanniglich hieraus Sonnen klar / daß diese Schuld-Forderung liquid gnug / und gar keine Unbilligkeit dabey dissetes gesuchet oder begehret wird.

Finaliter subscrps.

Johann Carl Müeg/ Dr.

Dr. Michael Pomeranus
zu Rostock Advocatus
Causa.

F

Lit. I.

Lit. I.

Extract.

Des Nieder-Sächsischen Kreyses gemein Münz-Edict.

Nelcher Gestalt auf der Röm. Kaiserl. Maj. und gemeine Stände des Heiligen Reichs hievor ausgangene Münz-Ordnung/ hinsühro in diesem Kreys die grosse und kleine Sorten gemünzt werden sollen.

Wie die dieses 1568. Jahrs zu Lüneburg durch gemeine Kreys-Stände aufgerichtet/ beschlossen / und den 30. Tag Januarii jüngst daselbst öffentlich publicirt/ und fürgelesen worden ic.

N.B. Des Capitale Quæstionis ist die Beschreibung An. 1565. also nur 3. Jahr vor gegenwärtigem Münz-Edict aufgerichtet. Was aber Verschreibungen seyn/ NB. so unter vierzig / und NB. also innerhalb dreissig / oder fünf und zwanzig Jahren / NB. bis auf jetzige Zeit aufgericht / weilkund und offenbar / ob wold die Schilling mittlerzeit etwas gesallen/ daß sie doch seithero fast in gleichen Werth geblieben / sollen ein und zwanzig Schilling/ drey Pfennig/ der obgesetzten neuen Wehrung/ für einen Gulden / und vierzehn Schilling/ zween Pfennig/ dieser jetzigen neuen Wehrung / für ein March/ entrichtet werden. Und dieweil in solchen Überschlag/ so wol des Créditoris, als auch des Debitoris Gelegenheit bedacht worden / NB. sollen sie sich hinsühro auch gemeinen dieses Kreyses Beschlüß/ NB. in Bezahlung der Zins und Haupt-Summen nach dieser Art zu verhalten schuldig seyn ic.

Lit. K.

Imperantischen Ortes wird in dem / sub lit. C. in casus & Gravaminum Enarratione, und in actis Spirensibus den 19. Januar. 1687. befindenden producto sub No. 1. bis ad Annum 1684. inclusivè, als ein Quantum judicatum vorgegeben /

62179. Mr. L. 10. fl.

und auf eben Theil prætendiret 17765. Reichsthl. 14. gr. oder 26648. Mr. L. 10 fl. 37 pf. welches alles Antagostina acten und rechmässig zustehet/ und die Gnädigste Herrschaft darinnen zur Bezahlung verfallen zu seyn/ confirmiret.

Nun formiret Lit. H. dahier / & in retroactis, wegen der Perchtchinisch. 5000. Mr. L. Quæstionis ein Capital bis ad Annum 1579.

8728. Mr. L. 8. fl.

und erforderlich nach dem jüngern Reichs-Abschied bis ad Annum 1654. (so bis dahin ganzer 75. Jahr ausztragen) ein Viertheil von 5. per Centum, also die übrigen dreissig Jahr usque ad Annum 1684. ebenfalls nach denen Reichs-Constitutionibus 5. pro Centum vor völlig zu bezahlen/ dannenhero bellagen

(1.) 75. Jahr à 1. Mr. L. 3. fl. 6 $\frac{1}{4}$. pf. des Jahres/ als $\frac{1}{4}$ von 5. pro Centum;

8183. Mr. L. 5. pf.

(2.) 30. Jahr à 5. pro Centum

13092. Mr. L. 12. fl. pf.

(3.) Das obige Capital an sich selbst

8728. Mr. L. 8. fl. pf.

Summa Summ. 30004. Mr. L. 6. fl. 3. pf.

Ist also/ ratione des ganzen obengemeldten quanti judicati purativi; wider die selbst in actis, angeführte und ehmal prætendirte calculation und contra imperium recessus, quod sanè abominandum, über die Helfsse zu viel und falsch gerechnet von dem jetzigen Imperanten 32175. Mr. L. 3. fl. 9. pf. Warumb und woher dieses considerable falsche Quantum, so doch

doch wenigstens über die 20000. Reichsth. und nur in tantum & usque ad Annum 1684. austrägt / die Gnädigste Herrschaft / nach des Antagonisten Meinung und offensuren Begriff zu bezahlen gehalten seyn solle / kan man nicht sehen / weniger ergründen / indem E. Hochl. Nieder-Sächsischen Kreises Décision (worauf sich der Gegentheilige Anwald Doct. Zeller in actis angeführter massen begründet / und es dahin verwiesen haben will) den Valorem der March Lübisch sub. Lit. I. ganz klarlich zu der Zeit / da das Vorlehen Quæstionis nach der Verschreibung NB. nur 3. Jahr vorhero (zugeschweigen wann es von Anno 1568. editi Edicti unter 40. und also innerhalb 30. oder 25. Jahren hergerühret) aufgenommen / a 14. fl. 2. pf. regulstret / und so wos den Creditorem, als Debitorum zu solchen allgemeinen Kreises Schluss und Taxt NB. in Bezahlung der Zins und Hauptsumme schuldig antwiset. So werden auch sub Lit. H. in actis die Zinsen nicht anders verlanget / als bis ad Annum 1654. $\frac{1}{4}$ von 5. pro Centum, und von da weiters / als 5. pro Centum; wie dann dergleichen 5. pro Centum Zins in dem Gegentheiligen Ansangs gemeldten producto sub lit. C. selbst approbstret worden. Daserne nun / nach des Antagonisten Meinung / ein solches grosses falsches Quantum über 20000. Reichsth. (falls auch der Reichl. à 3 i. fl. gerechnet bliebe) ein / ratione usuratum per paritorias obtentum judicatum seyt solle / weis man nicht / ob es Türkisch- Jüdisch- oder Heldenische Zinsen seyn solten / welken auch alle dieser drei Sorten Menschen vor einen solchen übermässigen Wucher einen Abscheu haben / und kein Richter in der Welt dergleichen pro justo quanto erkennen / und aussprechen kann.

Es wird aber so wenig der Dominus Antagonista; als / hoc in passu, sein imperativer Consort, übel nehmen / wann man sich bemüsiget befindet / den nucleum oder Knoten dieses Calculi falsification einiger massen zusuchen und auszulösen / und ehe man zu einer weitem Calculi division schreitet / incidenter und vorhero zu demonstriren / wie theils verdecket / theils recht grob und offenbar man dieses hde Quantum pro justo judicatum dem Richter obrudiret / und dadurch die Gnädigste Herrschaft schädlicher Weise schneuzen wollen; Man kan auch nicht besser aus der ganzen Sachen gerathen / als wann man Lit. H. gegen dem Ansangs und öfters genannten producto sub lit. C. in casus & Gravaminium Enarrat. Des ungerechte-rubriciteten Quantii judicati setzt / und examinret / da sich damit befindet / daß Lit. H. alle und jede Zinsen / Einstagers Kosten und Capitalien / bis ad Annum 1579. alles in allen à 8728. March Lüb. 8. fl. veste gestelle / das productum aber sub Lit. E. zergliedert solches / und setzt

(1.) Weiters / oder mehrere Zinsen vom Capital der 5000. March Lüb. von Anno 1577. bis 1579. à 164. March Lüb. 5. fl. welche doch lit. H. wegen gescheuten Anatocismi gern und und willig übergehet.

(2.) Prætendiret Lit. H. kleine andere Zinsen / als Reichs-Abschied-mässig / nemlich bis ad Annum 1654. ein Diertheil von 5. pro centum, und von da bis ferner 5. pro Centum. Das productum C. aber formirt NB. ut quantum judicatum NB. contra Recessus Imperii von Anno 1576. an / durchgehends 5. pro Centum.

(3.) Rechnet lit. H. wegen der 600. Reichsth. Einstagers Kosten 1162. March. Lüb. 8. fl. das productum sub. Lit. C. 1800. und auf die Art / da jezo in Nieder-Sachsen der Valor 1. March Lüb. einen drittels Reichsth. current austräget / setzt solche 1800. March Lüb. nachgehends zu einem Capital / und rechnet von Anno 1576. bis ad Annum 1684. inclusivè à 5. pro Centum 9720. March Lüb. id est, die March zu zwey Drittel Reichsth. und ziehet auch das Capital der 1800. March Lüb.) wo erst die March Lüb. zu ein Drittel Reichsth. gerechnet / folglich die March Lüb. à zwey Dritttheil Reichsth. in das Quantum Summarum Capitalis und Zinsen hinnen / usque ad

11520; March Lüb.

Nun will man vor jezo / wie ber klare und offbare Anatocismus vor Augen lieget / nicht ansführen / wie ohne dem von Anfang an / dieses Capital von Zinsen zu Zinsen und Jahren zu Jahren solche zu einem geschlagenen aliquali justo quanto so gewaltig hoch dannoch sich aufgewelket; sondern lediglich dieses nur vorstellen / daß in denen jetzt vorgemeldten ersten zweyen Puncten das Injustum vor des Richters Augen künstlich verdecket / und verwickelt werden sollen; allein in dem dritten Punct der 1800. March Lüb. ist die Übermaß der Multiplication dergestalt vor Augen manifestiret / daß man sich selbst vor solcher Calculation schämen müsse.

Diese

Diese gefährliche vorseßliche Fehler liegen vor Augen und soll dannoch ein actenmässig und richtiges Quantum judicatum heissen; so warlich an sich selbst ein ex actis schädlich gesuchter Nucleus ist. Es muß aber hingegen Reichs-Constitutions- und Creys-Müns- Edict mässig / und wie in retroactis à primaria actione prætendiret worden/ die obige ganze Summa / so man wegen dieses Perckenthinisch Capitols der 5000. March Lüb. immer machen und inclusio anatocismo extendiren kan / dem falsch vorgegebenen Quanto judicato 62179. March Lüb. 10. Bl. mit Verschwindung eines Quantii à 32175. March Lüb. 3. Bl. 9. pf. und weit über die Helfste aliqualis justi, retentis tamen exceptionibus, veste und ein besser heraus gesuchter Nucleus bewehrt pro-nunc saltem , wie vor und anfänglich deduciret / entgegen gesetzet bleiben /

à 30004. March Lüb. 6. Bl. 3 pf.

Hie von thun 3. Theil/weßfalls bisshero der special Impetrant litigiret

à 12858. March Lüb. 12. Bl. 37. pf.

L. & M. Darauf hat er Impetrant besage Lit. L. & M. ex capite cessionis 6000. Reichschl. species (welche nachgesetzten Reichschl. 31. Bl. ausstragen

à 13129. March Lüb. 5. Bl. 10. pf.

à bon Conto erhalten; Also fraget sichs/ ober biß ad Annum 1684. wegen seiner vermeinten 3ben Theil zu wenig oder zu viel erhalten / und so ferne man die benden Quanta prætensionis, und Cessionis gegen einander subtrahiret / dörfste in circa mehr / ut tunc debitum, empfangen seyn /

à 270. March Lüb. 7. Bl. 16. pf.

Es mödche aber der Antagonista , wie er auch sub Lit. A. es auf das ultra antidjet/ einwenden / es müsten die Interessen / biß auf das tempus mortis pie defuncti Domini Ducis Saxoniz und emanati Mandati Executorii der Gnädigsten Herrschafft zur Last/ und dem Impetranten zu gutes anwachsen / also muß man die Zinsen nach seinen Willen ferner usque ad Annum 1689. und noch aus fünff Jahr extendiren / da denn sich befinden wird/ daß so gestalten Sachendas obige Capital, die fünff Jahr per 5. pro Centum noch welters auswerffe.

à 2182. March Lübisch 2. Schilling.

Vovon dem Special - Impetranten Wackerbarten annoch seine 3ben Theil zuzulegen wären in circa à 935. March Lübisch 2. Schilling 2. Pf. Davon abgezogen obige à 270. March Lüb. 7. Bl. 16. pf.

bleiben also dem Special-

Impetranten annoch à 664. March Lübisch 11. Schilling 2. Pf. zum besten / und machte seine ganze Prætension usque ad tempus mortis pie defuncti Ducis à 13794. March Lübisch 2. Schilling 10. pf.

Hingegen hat laut Lit. L. & M. der Impetrant

empfangen à 3129. March Lübisch 5. Schilling 10. Pf.

Gegen einander abgezogen / gebührete ihm noch alles in allen / wenn keine Exceptiones im Wege stünden / à 664. March Lübisch 9. Schilling 2. Pf.

Nun giebet man der ganzen æquitablen Welt zu erwegen anheim / wenn auch/ wi doch nicht ist/ die Hoch-Fürstl. Allodial-Erben vor diese Schuld-Quæstionis zu stehen hötten/ ob diese 664. March Lüb. 9. Bl. 2. pf. meritiren / solche Weltläufigkeit/Schimpp und Schaden (wie durch des Special-Impetrantens arrest zu wege gebracht) dem Hoch-Fürstl. Allodio in Bekümmerung / laut Gegenberichtes Verlauff No. XIX. ohne die Neu-häusische Mobilia, so auch in circa 4000. Reichschl. betragen / bey die 50000. Reichs schl. werth/ meist an Baarschafften und Materialien / so alle Tage zu versilbern gewesen / zuzu fügen? Und ob man breviori viâ nicht mit bessern Recht / wann man ja harte versfahren wollen/ biß zur Sachen Ausmachung/ besuget gewesen/ solche 664. March Lüb. 9. Bl. 2. pf. zu decourtiren / im übrigen aber alle das andere vorbenannte allodium verabsolgen zu lassen.

Wolfe

Wolte man ferner einwenden/es hätte auch die übrige Prætendenten contentires werden müssen; so antwortet man lediglich dagegen/ davon ist weder im Executorio, noch Arrestorio Mandato einig Wort gar nicht gedacht/ und hätte auch/ en regard derjenigen/ ut non auctorum, der Arrest, wie er nicht impetraret/ also auch nicht exequiret werden können.

Nec obstat porro, wann auch sonst vorgegeben werden wollen; Man dörffte an Seilen der Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen nicht einmal melden / daß die Hypothec ein Theil eines Feudi ex pacto & providentia seye / sonst würde man sich gewaltig in der Successions-Sache præjudiciren.

Alleine Leuten/ welche totā die ex communi praxi & præjudiciis erlernen/ daß usus fructus feudorum Principum ex pacto & providentia etiam inscio Dominio directo, instar Allodii oppignoraret und in tantum immissiones de solvendo decreteret werden könnten/ ja/ denen auch bewußt ist/ daß die Sachsen-Lauenburg. Lehen-Brüfe versieg- und unversegte Güter verleihen/ denen muß man solche ungetuendire Phantasey nicht vorbringen; Und wäre über dem scilicet, ein schöner/ und der Gnädigsten Herzschafft nützlicher/ anderer Orten/ aber von Redlichen/ nicht zu vermuthender/ contra Sanam rationem & omnem juris æquitatem, gegebener Rath/ daß sie/ als von dem Lehen und Hypothec abgestossen/ die verhypothesirten Güter/ worüber Camera imperialis das Immisorium, wenigst in tantum, quantum die Zulänglichkeit da seye / executivè erkennt/ lediglich einen Fremden zu gute/ ex propriis frey machen/ und die ex re judicatā adsolvendum zur condemnation gerathene Hypothec der onerirten Schulden halber aliorum saltem gratiā auslösen solten;

Und umb so viel weniger ist nöthig und gerecht gewesen/ daß Allodium so nachtheilig zu bestimmen/ wann die ex Camera anbefohlene Execution immittendo in Hypothecam vollzogen worden/ wordurch der Specialis Impetrans, nach seiner eigenen Bekantnuß in Defension. & Deduct. No. 16. liegende Güter zur Possession erhalten/ daraus er jährlich 400. Reichsth. revenüren/ gewiß ziehen können/ welches per 5. pro Centum. (da ein Einkäufer und Possessor sonst gerne mit vier und weniger Zinsen zu frieden wäre.) zum wenigsten ein Capital à 8000. Reichsth. nach Lüb. Markt weit über die 17000. auständig/ ohngeachtet er von Gott und Rechtes wegen/ und wann man ihm auch cum Anatocismi vicio alles und jedes nach denen actis, Reichs- und Creyß-Constitutionibus, pur platt/ ohne die geringste Exception als gerecht zugestanden/ nicht einmal/ wie dahier offenbar erwiesen 14000. Markt Lüb. zu erfordern gehabt/ und also seines Ortes und wegen seiner dreißig Theile sehr äbel in Camera & alibi vorgebracht/ wie die Hypothec seiner Prætension halber nicht zulänglich gewesen. Zugeschweigen/ da über dem ganz liquid Land-üblichen Herkommens/ und verpactaret ist/ daß eines Reglerenden Sachsen-Lauenburg. Landes-Herrn Tochter zum wenigsten 6000. Reichsth. zn einer richtigen Aussteuer vom Lande zu erwarten habe/ will nicht sagen/ daß denen Hoch-Fürstl. Allodial-Erbinnen ganz richtig und liquid gebühre/ der/ bei die 33000. Reichsth. Möllnisch. von des Herrn Vatters Hochsel. Gedächtnissausgezahlte Pfand-Schelling/ samt andern/ da sie nur bloß allodial-Erben bleiben sollten/ zu repetirenden Meliorationen und liegenden Allodial-Gütern/ so bis zur ordentlichen Untersuchung noch etwas illiquid fallen dörffen/ und ohne diese letztern dennoch zu einer unnöthigen Versicherung/ die zwey ersten Posten/ als pura liquida, stand genug gewesen/ einen jeden/ in specie aber dem Special-Impetranten/ uti actori solli; Satisfaction zu geben.

So zweifelt man auch gar nicht/ im fall E. Ldbl. Jurist. Facultät zu Altdorf auf diese speciosé Circumstantien reflectiret/ sie würde unschbarlich/ hoc in passu, etwas näher ad Questionem sextam gesprochen haben/ woerne sie nicht davor gehalten/ daß die ganze Action von ihm selbst falle/ oder/ da in personali etwas prosequiret werden wollen; solches bey künftiger Action contra den Special-Impetranten & Consorten sich ohne dem schon finden und auszumachen seyn werde.

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg ic. Thun kund und bekennen hiermit für Uns und
Unser gesammtes Fürstl. Haus: Demnach Uns der Veste / Un-
ser Rath / Ober-Hauptmann und lieber Getreuer / Christian Ulrich von
Wackerbart / gebührend angesuchet / daß Wir dem in Sachen Schacken
und Consorten / NB. jetzt sein des von Wackerbart contra Sachsen-
Lauenburg ic. bei dem Kaiserlichen und des Reichs Cammer-Gericht er-
fandten und Uns insinuirten mandato arresti zu Folge / die der hinterblie-
nen Princessinnen zu Sachsen-Lauenburg Lbd. Lbd. zustehende Allodial-
Erb schafft und Mobilien anhalten / und denselben nicht ehender / als bis-
er und seine Mit-Interessenten ihrer an die nummehr verstorbenen Herren
Herzoge zu Sachsen-Lauenburg / wegen einer Alt-väterlichen Bürgschafft/
laut Obligationis von weyland Herrn Herzog Franz den Jüngern / sub
dato Rakeburg in den acht Heiligen Tagen in den Weihnachten Anno 1565.
ausgestellet zu fordern habenden Haupt-Stuhls von 5000. Mark Lübisch

NB. Hoc cr.
zoneum est,
vid. Lit. I.
& K.

(welche nach damaligen Valor das Marck Lübisch auf zwey Dittel Thaler
gerechnet zu 3333. Thaler sich belauffen / und von so langer Zeit her davon
gebührender Zinsen zu fordern ist ihre Befriedigung erlanget / abfolgen lassen
möchten; Hochermeldte Fürstl. Sachsen-Lauenburg. Allodial-Erbinnen
aber die Extradition beregter Mobilien inständig urgiren lassen; Und
dann Wir und Unser Fürstl. Haus mehr Hochged. Ihren Ihren Lbd. Lbd.
verschiedener Ursachen und Considerationen halber darunter zu willfahren
Uns ohngerne länger entbrechen wollen; So haben Wir und übrige hohe
Glieder jetzt ermeldten Unsers Fürstl. Hauses in Gnaden resolviret / daß
ihm Unserm Oberhauptmann von Wackerbart nicht allein in den nechsten
dreyen Jahren eine Summa von sechs tausend Species Reichsthaler be-
nanntlich jedes Jahr zwey tausend Reichsth. aus denen Sachsen-Lauen-
burgischen Intraden / gegen Abtretung einer gleichmässigen Summe an
gedachter seiner Forderung und deßfalls auszustellende schriftliche Cession
bahr entrichtet und ausgezahlet werden sollen / weßfalls Wir dann behueffige
Befehle und Assignation an Unsere Regierung zu Rakeburg ertheilen und
ausfertigen lassen werden / sondern Wir und Unser Fürstl. Haus wollen

NB. Hoc
neq; Execu.
toriū neq;
Arrestatoriū
Mandatum
dicit.

auch Ihm und seinen Mit-Interessenten demnächst zu Erlangung des Restes
aus denen in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg annoch verhandenen
der Princessinnen Lbd. Lbd. zukommenden Efecten und Restanten so viel an
Uns seyn wird alle Hülfe leisten und wiedersahren lassen. Urkundlich Unser
eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Fürstl. Secrets. so geschehen
auf Unserm Amt-Hause zu Alten-Bruchhausen den 9. Junii 1692.

(L.S.)

Georg Wilhelm.
Lit. M.

Lit. M.

Eynach die Durchleuchtigste Regierende Herren Herzoge zu Braunschweig und
 Lüneburg/rc. Meine Gnädigste Fürsten und Herren gnädigst resolviret/mir Ends-
 benandten/auf Abschlag meiner NB. und meiner Mit. Intressenten/an der Sach-
 sen-Lauenburg Princesinnen Durchl. Durchl. habender Forderung/ aus gewissen Ursachen
 und sonderbaren Gnaden/ innerhalb den nächst-kommenden drey Jahren/ eine Summe von
 6000. Species-Reichsth. gegen Abtretung einer gleichmässigen Summe an gedachter For-
 derung haar zu entrichten und auszahlen zu lassen/ immassen solche Gnädigste Resolucion
 von Worten zu Worten lautet wie folget: (Inseratur hic &c.) So nehme ich die mir
 dadurch erzeugte Hohe Fürstl. Gnade nicht allein mit unterthänigsten Dank an / sondern
 cedire Ihren Durchl. Durchl. auch hiermit in der beständigen Form/ wie solches zu Recht be-
 stehen kan und mag an gemeldter meiner an der Sachsen Lauenburg, Frauen Princesinnen
 Durchl. Durchl. habender Forderung hinwieder eine Summe von 6000. Reichsth. species
 zusamt allen mir deswegen in so weit zukommenden Recht und Actionen/ dergeftalt und also/
 daß Ihre Durchl. Durchl. sich solcher Summe als ihnen einig und alleine
 zuständig/ annehmen/ dieselbe entweder außer Gericht oder Gerichtlich einfordern lassen/
 insonderheit aber sich derentwegen vermög des obangezogenen von mir ausgewürckten Räbyrl.
 sonsten damit/ als mit andern Ihren eignethümlichen Gütern/ ohngehindert meiner und
 meiner Erben/ frey schalten und walten mögen/ nicht anders/ als ich selber zu thun jemals
 Zug und Macht gehabt habe; Begebe mich auch für mich und meine Erben aller und jeder
 Einreden/ die mir wider diese meine Cession einigermassen zu statten kommen könnten/ wie
 die auch Namen haben/ auss kräftigste. Zu mehrer Urkund habe ich solche Cession eigen-
 händig unterschrieben/ und mit meinen Pettschafft bedrücket/ So geschehen Harburg den
 9. Junii, Anno 1692.

NB. Hac verba
resolutio
serenissi-
morum
sub Lit. L.
uti ratione
Mandati nō
potuit, non
dicit, neque
cereri in-
teressentes
quicquam
aceperē,
prater pe-
cialis p̄
sens actor
Wacker-
bart, is e-
nim ab Ag.
1684 spe-
cialis actor
mansit, uti
ab isto tem-
pore ema-
nata decre-
ta, & Man-
data execu-
torium &
arrestu.

(L.S.)

Christian Ulrich von Wackerbarth.

